

## **Vorschläge für die Argumentation im Falle eines Disziplinarverfahrens im Rahmen des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats (Mitgliedschaft eines Beamten in einer geheimdienstlich beobachteten Partei) anhand einer Stellungnahme eines Betroffenen von 2004 in einem 2001 eingeleiteten Disziplinarverfahren ideologie-politischer Art**

25.12.2020

Die Absicht der etablierten politischen Klasse der Bundesrepublik Deutschland, die Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, die Partei *Alternative für Deutschland* (AfD), von als „Verfassungsschutz“ firmierenden Inlandsgeheimdiensten überwachen zu lassen, um sie „in den Verfassungsschutzbericht zu bringen“, hat neben der dabei herbeigeführten amtlichen negativen Wahlempfehlung - die bei konsequenter Anwendung des Verfassungsgerichtsurteils zur Regierungspropaganda<sup>1</sup> die Frage der Wirksamkeit einer Parlamentswahl aufwerfen könnte - vor allem den Zweck, gegen beamtete (und sonstige) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, welche einer in sog. „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführten Partei als Mitglieder angehören, Disziplinarverfahren mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung (Dienstentlassung, Aberkennung von Pensionsansprüchen) durchzuführen.

Damit soll eine entsprechende Partei um Mitglieder gebracht werden, die man dem mündigen Bürger bei Parlamentswahlen als Kandidaten anbieten könnte. „Man“ will in der Kombination Geheimdienstüberwachung (sicherlich mit Zersetzungselementen), Auflistung in der Proskriptionsliste „Verfassungsschutzbericht“ mit entsprechender staatlicher Propagandawirkung (amtliche negative Wahlempfehlung) und Durchführung beruflich existenzvernichtender Disziplinarverfahren die Wirkung eines Parteiverbots herbeiführen ohne ein förmliches Verfahren durchzuführen und dies sogar ohne Vorliegen der Voraussetzungen eines Parteiverbots, die im Fall der AfD auch nicht nur annähernd vorliegen (dies könnte eher im Falle von bestimmten etablierten Parteien der Fall sein).

Wie man sich als Betroffener in einem derartigen Verfahren erfolgreich zur Wehr setzen kann, soll an einer nachfolgend (ab S. 9) wiedergegebenen Stellungnahme eines Betroffenen in einem vergleichbaren Verfahren exemplifiziert werden, wobei der Stellungnahme diese einführenden Hinweise vorgeschaltet und in Form von ergänzenden Fußnoten weitere Erläuterungen gegeben werden. Bei diesem Verfahren ging es - soweit überhaupt erkennbar - um ähnliche „Vorwürfe“, die in einem *FAZ*-Kommentar<sup>2</sup> ernsthaft als Parteiverbotsgrund gegen die AfD ins Spiel gebracht worden sind, nämlich „wie die AfD zum Menschenbild des Grundgesetzes steht und wie sie mit Äußerungen umgeht, die dem widersprechen. Immerhin hat die AfD-Führung den starken Verdacht genährt, sie habe ein ethnisch geprägtes Weltbild und verharmlose den Holocaust“, wobei letzteres im konkreten Fall als „Anschein einer Einstellung“ bzw. als „latente Einstellung“ vorgeworfen worden ist.

### **Geplante Oppositionsbekämpfung im Wege von Disziplinarverfahren**

Die Absicht der etablierten politischen Klasse zu einer derartigen Oppositionsbekämpfung läßt sich schon daraus entnehmen, daß der für Parteiverbote, Parteiverbotssatzfahren und Beamtenrecht federführend zuständige Bundesinnenminister „Seehofer hat prüfen lassen, wie

---

<sup>1</sup> S. BVerfG 2 BvE 1/76 *DÖV* 1977, S. 282 ff. mit Anmerkung von *Karl-Heinz Seifert*, S. 288 ff.

<sup>2</sup> S. Kommentar von *Reinhard Müller*, Ein Zeichen der Hilflosigkeit, in: *FAZ* vom 2.12.2020, S. 1; s. dazu auch den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „**Verbotsdiskussion**“ als verfassungswidrige Vorwirkung eines unberechtigten Parteiverbots.

viel politische Zurückhaltung man Beamten abverlangen kann“,<sup>3</sup> wobei hier keine Zurückhaltung bei Aktivitäten für die CSU oder auch für die SED („Die Linke“) gemeint waren. Diese Prüfung hat natürlich nichts anderes ergeben als das, was man in den einschlägigen Kommentaren zum Beamtenrecht ohnehin nachlesen kann, sollte also letztlich eine Einschüchterungswirkung auf Beamte erzielen, die der Oppositionspartei als Mitglieder angehören oder wegen Meinungsäußerungen als ihre Anhänger ausgemacht werden können. Zwischenzeitlich hat die Diskriminierungs- und Verfolgungswirkung schon eingesetzt: „Wenn die Existenz auf dem Spiel steht. Verfassungsschutz: Die Mitgliedschaft bei der Jungen Alternative hat für einen Polizisten in Berlin ernsthafte Konsequenzen“ titelt die *Junge Freiheit*<sup>4</sup> „Ein Beamter flüchtet aus der AfD. Der Polizist Lars Hermann verlässt die Bundestagsfraktion und die Partei“ so ein Titel der *FAZ*.<sup>5</sup> Die Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips in der nicht freien, sondern nur freiheitlichen BRD ist anscheinend also schon im Gange. Wie schon die Parteiverbotskonzeption im Rahmen westlicher Demokratien einen negativen Demokratie-Sonderweg<sup>6</sup> darstellt,<sup>7</sup> so gilt dies naturgemäß auch für das daraus - man kann entgegen der etablierten Rechtsprechung zuwider durchaus behaupten - unzulässig<sup>8</sup> abgeleiteten Parteiverbotssystem, dessen wesentliche Komponente die politisch-weltanschauliche Diskriminierung<sup>9</sup> im öffentlichen Dienst darstellt.

Da in der letzten einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 2. NPD-Verbotsverfahren die sonderwegliche Verbotskonzeption trotz der Ablehnung des Verbotsantrags nicht wirklich geändert worden<sup>10</sup> ist, ist auch nicht zu erwarten, daß das daraus abgeleitete Parteiverbotssystem sich in nächster Zeit ändert; vielmehr ist sogar zu erwarten, daß unter Hinweis auf den problematisch angewandten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Verbotssystem verschärft werden soll.

Um nicht zu förmlichen Parteiverboten zu greifen, die dem internationalen Demokratie-Image der Bundesrepublik Deutschland nicht guttun, greift man zu (angeblich) milderer Mitteln - d.h. „man“ will eine unerwünschte Konkurrenzpartei ohne Vorliegen der ohnehin (entgegen von häufigen offiziellen Behauptung in Festreden zur Grundgesetzverehrung) nicht sehr hohen Parteiverbotsvoraussetzungen ausschalten, was natürlich eine Umgehung der behaupteten

---

<sup>3</sup> So die Unterüberschrift des Beitrags von *Alexander Haneke*, Radikale in den Amtsstuben, in: *FAZ* vom 12.04.2019, S. 8; wobei mit „Radikale“ zwischenzeitlich keine Kommunisten mehr gemeint sein dürften!

<sup>4</sup> S. *JF*-Ausgabe vom 17. Januar 2020, S. 4.

<sup>5</sup> S. *FAZ* vom 20.12.2019, S. 4

<sup>6</sup> S. dazu etwa den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

<sup>7</sup> In der Literatur zuletzt: *Markus Thiel* (hgg.), *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, das auf S. 383 wie folgt zusammengefaßt wird: „We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one.“

<sup>8</sup> S. dazu etwa: *Josef Isensee*, Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue. Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei mit dem Beamtenstatus, in: *JuS* 1973, S. 269 ff.; die berufenen Staatsorgane könnten ihr schlechtes verfassungspolitisches Gewissen nicht dadurch beruhigen, daß sie „im beamtenrechtlichen Kryptoprozeß ein Ziel verfolgen, das sie im regulären verfassungsgerichtlichen Verfahren mit seiner Publizität und mit seinen rechtsstaatlichen Kautelen nicht durchzusetzen wagen.“

<sup>9</sup> S. dazu ausführlicher mit rechtsvergleichenden Hinweisen den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-4>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Kritik-des-Parteiverbotssurrogats-Teil-4.pdf>

<sup>10</sup> S. dazu den 27. und 28. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf> und **Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-28.pdf>

Legalitätswirkung der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgericht darstellt, wonach keine amtliche Stelle vor einem förmlichen Verbot die Verfassungswidrigkeit einer Partei behaupten kann. Aber diese Umgehung, die natürlich nicht als solche zugestanden wird, ist von der Rechtsprechung durchaus abgesegnet worden und kann nunmehr unter Berufung ausgerechnet auf theologisch von Politpfaffen<sup>11</sup> sehr manipulierbare „Menschenwürde“ radikalisiert durchgezogen werden: Dazu gehören eben auf mangelnde Wertegläubigkeit gestützte Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst, in denen man dann unter Berufung auf „Menschenwürde“ ganz legal - oder doch pseudolegal? - amtlich als „Verfassungsfeind“ bespuckt und bespuckt wird, ohne daß eine rechtswidrige Handlung vorliegt oder der Dienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre. Möglicherweise hat ein Betroffener kurz davor sogar eine Leistungsprämie für besonders gute Arbeit erhalten - dies stellt für etablierte „Demokraten“ kein Hindernis dar, sich als Politpfaffen betätigend ideologische Verfolgungsverfahren durchzuziehen!

Als besonders verfassungsschutzextremistisch hat sich dabei die Partei erwiesen, welcher der derzeitige Bundesinnenminister angehört, die den „Verfassungsschutz“ gegen Konkurrenzparteien auch loshetzt, deren Repräsentanten dasselbe zum Ausdruck bringen wie - zur bloßen Wählertäuschung? - eben die CSU.<sup>12</sup> So schrieb der München-Korrespondent der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ *Roswin Finkenzeller*<sup>13</sup> zur Politik eines seinerzeit maßgebenden CSU-Politikers: „Sollte künftig jemand den Ehrgeiz haben, sich in aller Verfassungsmäßigkeit politisch rechts zu betätigen, würde das von der CSU nicht als lächerlich, dilettantisch, hoffnungslos oder unzweckmäßig hingestellt, sondern als staatsfeindlich gebrandmarkt werden. Wehe dem, der das gleiche sagt wie Edmund Stoiber ... denn Becksteins Staatsschützer hätten keine Hemmungen, Neonazismus zu wittern.“ Dieser verfassungsfeindlichen Einstellung der CSU, die natürlich nicht in sog. „Verfassungsschutzberichten“ aufgeführt wird, steht immerhin eine zentrale Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs entgegen, die im Fall der DKP-Lehrerin *Vogt* die Menschenrechtswidrigkeit des sog. Radikalenerlasses erkannt<sup>14</sup> hatte. Die bundesdeutsche Rechtsprechung tut sich aber noch immer schwer, sich der Menschenrechtsslage anzupassen, aber es hat zwischenzeitlich doch Modifizierungen gegeben, die es Betroffenen erlauben, sich mit einiger Aussicht auf Erfolg zu behaupten.

Von zentraler Bedeutung für die Verteidigung ist das Vorbringen formeller Argumente, insbesondere, daß die Einleitungsverfügung unwirksam war, weil nicht zu erkennen ist, weshalb hier ein Dienstverstoß gelten gemacht wird. Dies macht es Richter leichter, sich für einen Betroffenen zu entscheiden. Man muß dabei berücksichtigen, daß das Parteiverbotsersatzsystem machtpolitisch von so zentraler Bedeutung ist, daß schon die angebliche oder auch wirkliche Aussage des bei Erlaß des immer noch geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) amtierenden preußischen Justizministers *Leonhardt*<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> Daß BRD-„Verfassungsschutz“ eine religionsrechtliche Charakteristik aufweist, ist dargestellt im 22. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat\\_Teil-22.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-22.pdf)

<sup>12</sup> Dies ist an einem konkreten Fall dargestellt in der Broschüre: **Extremismus als Mode - Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Extremismus-als-Mode.pdf> s. außerdem zur Einstufung der christlichsozialen Bestrebungen nach den Kategorien des bundesdeutschen Verfassungsschutzes: **Von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/C6a.pdf>

<sup>13</sup> S. Unduldsam, in: *FAZ* vom 28.01.2002.

<sup>14</sup> S. *NJW* 1996, S. 375.

<sup>15</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Adolph\\_Leonhardt](https://de.wikipedia.org/wiki/Adolph_Leonhardt)

(1867-1879) einiges erklären<sup>16</sup> könnte: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gerne bereit, den Richtern ihre sogenannte Unabhängigkeit zu konzederen.“<sup>17</sup>

## Zu formalen Aspekten

Auf Bundesebene hat sich für einen Betroffenen die rechtliche Situation, mit formalen Argumenten vorzugehen, in Übereinstimmung mit dem bislang weitgehend schon praktizierten Landesrecht aufgrund der Ablösung der Bundesdisziplinarordnung (BDO) durch das Bundesdisziplinalgesetz (BDG) allerdings um einiges verschlechtert. Während das Verfahren nach der BDO analog der Strafprozeßordnung (StPO) durchgeführt werden mußte (was einige Untersuchungsführer von vornherein überfordert hat), gilt nach dem BDG das (nicht ganz passende) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das darauf gerichtet ist, Verfahrensverstöße - hier der Verfolgungsbehörde - nach Möglichkeit zu „heilen“. Befangenheitsanträge gegen den Untersuchungsführer wurden nach der BDO von dem Bundesdisziplinargericht in Frankfurt als Spezialgericht in einem Zwischenverfahren geprüft und bei Erfolg wurde der Untersuchungsführer seines Amtes enthoben (wie dies im vorliegenden Verfahren der Fall war). Nach dem BDG ist ein derartiger Befangenheitsantrag gegen den Ermittlungsführer, wie die zentrale Figur nunmehr heißt, zunächst weitgehend irrelevant, weil ein derartiger an den Behördenleiter zu richtender Antrag generell abgelehnt werden wird und nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dann gerichtlich erst im Zusammenhang mit der sachlichen Prüfung in einem späteren gerichtlichen Verfahren, falls es dazu kommt, geprüft wird und dann bei tatsächlichem Vorliegen der Befangenheitsbesorgnis nach Möglichkeit auch noch „geheilt“ wird, indem behauptet wird, ein Unbefangener hätte nicht anders entschieden oder bewertet.

Trotzdem sollte man vor einem derartigen Befangenheitsantrag nicht zurückschrecken, sofern einigermaßen plausible Gründe vorliegen. Befangenheitsanträge erlauben einem Betroffenen in die Offensive zu gehen und man kann dann die Einleitungsstelle und den Ermittlungsführer in die Rechtfertigungslage bringen. Vielleicht wird er auch nervös und macht rügefähige Fehler. Außerdem könnte es für die Einleitungsbehörde peinlich werden, wenn das Verfahren zu Gericht geht und dort das Vorliegen der Befangenheit dann nachträglich bejaht wird (wenngleich mit unklaren Konsequenzen). Vielleicht findet dann die Behörde die Lösung (letztlich zugunsten eines Betroffenen), das gerichtliche Verfahren zu vermeiden, was dann nur zu einer geringen oder gar keiner disziplinarrechtlichen Sanktion führt.

Das vorliegende Verfahren wurde noch aufgrund der BDO eingeleitet, zog sich dann aber in den Anwendungsbereich des zwischenzeitlich geltenden BDG hinein, wobei es dem Betroffenen gelungen ist, unter dem Vorwand, eine Beschleunigung zu erreichen, mit Hilfe von eigentlich zu langen Einstellungs- und von Beschleunigungsanträgen (§ 66 BDO) und einer unzumutbaren Vorgehensweise der Untersuchungsführung, die er einkalkuliert hat, das Verfahren so zu verzögern, daß die Übergangsvorschriften des BDG für nach der BDO eingeleiteten Verfahren nicht mehr wirklich paßten, was mit ein Grund (den man nicht nennt oder gar schreibt) gewesen sein könnte, daß das anstelle des zwischenzeitlich aufgelösten Bundesdisziplinargerichts in Frankfurt zuständige Verwaltungsgericht (Disziplinarkammer) Düsseldorf das Verfahren einstellen sollte. Formal war die Begründung für das

---

<sup>16</sup> S. zur Gefährdung des Verfassungsprinzips der Unabhängigkeit der Gerichte den entsprechenden Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

<sup>17</sup> S. E. Schiffer, Die Deutsche Justiz, 2. Auflage 1949, S. 245.

Einstellungsurteil, daß die Einleitungsverfügung unwirksam gewesen war, weil nicht zu erkennen gewesen wäre, weshalb und worin die Dienstrechtsverletzung durch außerdienstliche Veröffentlichungen ausschließlich in der Monatszeitschrift „Staatsbriefe“<sup>18</sup> bestanden habe. Dem Beschuldigten wurde letztlich nur eine Liste seiner Veröffentlichung vorgelegt und er sollte sich wohl selber aussuchen, worin die Dienstverletzung wegen Vertretens einer nicht verfassungskonformen Staatsauffassung (sic!) und eines nicht verfassungskonformen Menschenbildes (sic!) bestehen sollte.

Erst verspätet wurde ihm eine „Analyse“ eines Verfassungsschutzmitarbeiters vorgelegt, welcher noch dadurch in Erscheinung getreten war, daß er „privat“, aber unter Bezugnahme auf seine Dienststellung einen Hetzartikel gegen den Betroffenen veröffentlicht hatte, was Grund genug war, gegen diesen „linksextremistischen VS-Mitarbeiter“ (derartige Formulierungen sollte man zur Delegitimierung des rechtlich irrelevanten Extremismus-Begriffs verwenden) eine Dienstaufsichtsbeschwerde<sup>19</sup> an das Bundesinnenministerium einzulegen. Aufgrund der noch für das Verfahren geltenden BDO in Verbindung mit der Strafprozeßordnung war es den Betroffenen gelungen, den erstmals von der Verfolgungsbehörde eingesetzten Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit durch das Bundesdisziplinargericht Frankfurt abgelöst zu bekommen, was dann nach Abschluß des Verfahrens aufgrund zweier erfolgreicher Verfassungsbeschwerden<sup>20</sup> zur Anklage wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) gegen diesen Untersuchungsführer führen sollte. Er ist dann allerdings freigesprochen worden, letztlich, weil ihm, dem für Rechtsfragen zuständigen Abteilungspräsidenten zugute galten wurde, nicht hinreichend mit der Rechtsmaterie vertraut gewesen zu sein. Es ist aber sicherlich Unterstellung, zu vermuten, daß seine Karriere irgendwie mit einem bestimmten Parteibuch zu erklären sein könnte.

Der Hinweis auf diesen Straftatbestand und auf den Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren (§ 344 (2) Nr. 2 StGB) empfiehlt sich für einen Betroffenen gegenüber den Beamten der Einleitungsbehörde oder auch gegenüber den Ermittlungsführer i. S. des BDG bei Vorliegen plausibler Voraussetzungen. Bei ideologiepolitischen Verfahren, um die es in derartigen Verfahren des Parteiverbotsersatzsystems in der Regel geht, ist die Plausibilität häufig durchaus darstellbar. Man sollte aber nicht gleich zum Staatsanwalt laufen, sondern diese Strafrechtsparagrafen auf die Verfolger als Bedrohungsszenarium wirken lassen, zumal zu berücksichtigen ist, daß - salopp gesagt - kein Straftatbestand mehr gebeugt wird als der Rechtsbeugungstatbestand (der praktisch als „Rechtsbrechungstatbestand“ angewandt wird) und für den Tatbestand des § 344 StGB in der Variante der Verfolgung durch Disziplinarverfahren sind in der Kommentarliteratur keine wirklichen Referenzentscheidungen zu finden.

Es ist daher dringend zu appellieren: Ein Betroffener sollte zumindest bei einem gerichtlichen Freispruch, wenn plausibel, Strafantrag mit anschließendem Klageerzwingungsverfahren (darauf sollte man sich einstellen) stellen, damit sich endlich etwas in der Kommentarliteratur nachlesen läßt.

---

<sup>18</sup> S. dazu den alles anderen als neutralen Wikipedia-Eintrag: <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsbriefe> worauf aber verwiesen wird, weil dies auch die Perspektive der Verfolger dargestellt hat.

<sup>19</sup> S. dazu die Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bundesinnenministerium gegen diesen VS-Bediensteten: **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen links-extremistischen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Dienstaufsichtbeschwerde.pdf>

<sup>20</sup> S. dazu: **Klageerzwingungsverfahren wegen Rechtsbeugungsverdachts - Sicherstellung des Legalitätsprinzips bei rechtswidrigem „Kampf gegen Rechts“?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Klageerzwingungsverfahren-wegen-Rechtsbeugungsverdachts.pdf>

Für das Verständnis des konkreten Verfahrens ist noch von Bedeutung, daß diesem Untersuchungsverfahren Jahre zuvor ein für den Betroffenen günstig ausgegangenes Vorermittlungsverfahren vorausgegangen war<sup>21</sup> (nach dem BDG gibt es dieses nicht mehr – auch dies eine verfahrensmäßige Verschlechterung für einen Betroffenen), damals noch wegen Veröffentlichungen in der *Jungen Freiheit* und *Criticòn*,<sup>22</sup> aber auch schon in den „*Staatsbriefen*“. Vorermittlungsführer war dabei ein an das Bundesjustizministerium abgeordneter Richter, der das Verfahren völlig rechtskonform durchgeführt hat, was nur zur Empfehlung, das Verfahren gegen den Betroffenen einzustellen, führen konnte, dem dann die Behörde unverzüglich gefolgt ist (es bestand zudem auch ein dienstliches Interesse, die Fortsetzung der Abordnung des Betroffenen zu einer internationalen Behörde nicht an derartiger Ideologienpolitik scheitern zu lassen). Diese Tatsache der Einstellung hat die Möglichkeit geschaffen, Verfolgungsverwirkung (Verbot der disziplinarrechtlichen Doppelbestrafung), ja sogar Verfolgungsverjährung geltend zu machen. Dies hat dann im Verfahren zwar formal keine Rolle gespielt, aber hat sicherlich beim zuständigen Gericht den Eindruck verstärkt, daß hier ein insgesamt rechtswidriges Verfahren durchgezogen wurde, das nur durch Einstellungsurteil „geheilt“ werden kann.

Wichtig ist auch - was häufig gerade in derartigen Verfahren vergessen wird, - daß eine dienstliche Pflichtverletzung Verschulden voraussetzt und dazu die Einleitungsverfügung eine plausible Aussage enthalten muß; andernfalls sollte ein Betroffener sofort die Unwirksamkeit der Einleitungsverfügung geltend machen. Im vorliegenden Fall konnte sich der Betroffene daher das vorausgegangene und zu seinen Gunsten ausgegangene Verfahren als „Lizenz zum Schreiben“ interpretieren, was zumindest im Sinne eines Verbotsirrtums dahingehend ausgelegt werden konnte, daß er davon ausgehen durfte, bei einer Publikation in einer geheimdienstlich „beobachteten“ Zeitschrift kein Dienstvergehen zu begehen.

Im übrigen wußte aufgrund der unzulänglichen Einleitungsverfügung auch der Untersuchungsführer nicht wirklich, was er prüfen sollte. Er hat deshalb im Geheimen einen Prozessvertreter im parallellaufenden 1. NPD-Verbotsverfahren als Gutachter bestellt. Dies ist dem Betroffenen erst nach Vorlage des Gutachtens bekanntgemacht worden. Den Antrag auf Befangenheit des Gutachters oder Erklärung der Unzulässigkeit der Einbeziehung des Gutachtens wegen Unzulässigkeit der Gutachtenserstellung bei Fragen des innerstaatlichen Rechts, hat der Untersuchungsführer dann nicht beschieden, was wiederum zum Ablehnungsantrag gegen den Untersuchungsführer führte, den dieser ebenfalls nicht ordnungsgemäß behandelt hat. Dies führte dann schließlich zur Befassung des Disziplinargerichts, das den Untersuchungsführer wegen Besorgnis der Befangenheit ablöste. Die danach bestellte Untersuchungsführerin hat der Betroffene vor die Wahl gestellt, entweder den Gutachter als befangen abzulehnen oder die Irrelevanz des Gutachtens zu akzeptieren. Letzteres hat sie getan, was dann den Bereich der Vorwürfe sehr beschränkt hat - nach dem ideologischen Gutachten wäre nahezu jede Aussage des Betroffenen „verfassungsverstoßig“ (so der irrelevante Begriff dieses Gutachters) gewesen. 15 000 DM - so hoch die Kosten des irrelevanten Professorengutachtens - wurden dadurch an Steuergeldern verschwendet! Der Befangenheitsantrag war insofern auch finanziell motiviert, um eine entsprechende Kostenbelastung bei Unterliegen von vornherein abzuwenden.

---

<sup>21</sup> S. dazu den Bericht in der Zeitung *Junge Freiheit* vom 27. Februar 1998 von *Sven Fuchs* mit der Überschrift **Gewollte Diskreditierung** <https://jungefreiheit.de/archiv/?par=archiv98/108aa8.htm>

<sup>22</sup> S. dazu den alles andere als objektiven Wikipedia-Eintrag: <https://de.wikipedia.org/wiki/Critic%C3%B3n> worauf aber verwiesen wird, weil dies auch die Perspektive der Verfolger dargestellt hat.

## Zur materiell-rechtlichen Seite

Auch die eigentlichen Vorwürfe sollte man bei Disziplinarverfahren im Rahmen des Parteiverbotssurrogats so weit möglich formell angehen und weitgehend eine inhaltliche Verteidigung vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte man insofern mehr „hilfsweise“ oder beiläufig argumentieren.

Zunächst muß man ausführen, daß die Behörde offensichtlich keine rechtswidrigen Handlungen oder Absichten vorwirft - und dies ist in einem Rechtsstaat, der den Meinungspluralismus garantiert, doch entscheidend! Zentral geht es bei Verfahren des Parteiverbotssurrogats in der Regel um die Garantie der Meinungsfreiheit. Diese ist - so die Einlassung - im Zweifel nur dann gewahrt, wenn der Inhalt einer Meinung in einem behördlichen Verfahren keine Rolle spielt. Deshalb sollte man sich ja nicht etwa auf eine Diskussion einlassen, ob bei der vorgeworfenen Meinung nur eine (wohl noch zulässige) „rechte“ Meinung gegeben<sup>23</sup> sei, aber keine (wirklich unzulässige?) „rechtsextreme“. Der letztere Begriff sei ohnehin nicht operabel und der Rechtsstaat gebietet eine operable Vorgehensweise. Außerdem wird in Ideologieverfahren ohnehin kein Unterschied zwischen „rechts“ und „rechtsextrem“ gemacht. Dies war auch die Begründung des Ablehnungsgesuchs des gutachtenden Prozeßbevollmächtigten im parallelen Parteiverbotsverfahren: Die NPD ist wirklich nicht die Partei des Betroffenen - aber um ideologie-politisch im Verbotungsverfahren kräftig gegen diese Partei „argumentieren“ zu können, mußte der CDU-Professor, dieser „objektive“ Gutachter, die Ausführungen des Verfassers eben für „verfassungsuntreu“ ausgeben. Andernfalls hätte die Gefahr bestanden, daß seine Argumentation gegen seine Verbotsbegründung im parallel laufenden Parteiverbotsverfahren hätte vorgebracht werden können.

Statt sich zu verteidigen, sollte man der Behörde und den Ermittlungsführer Vorwürfe machen, was deshalb in diesem Bereich des Parteiverbotssurrogats leicht möglich ist, weil sich die Vorwurfskategorien leicht umkehren lassen: Wenn in der Einleitungsverfügung oder im Schlußbericht einem Betroffenen eine bestimmte Meinung, etwa ein „völkisches Menschenbild“ zu haben, vorgeworfen wird, dann ist dies mit der Anschuldigung zu erwidern, die Behörde verletze die Meinungsfreiheit und das absolute Diskriminierungsverbot hinsichtlich der politischen Anschauung und sie beachtet auch nicht die Menschenwürdegarantie (Mündigkeitsprinzip, wonach sich jeder selbst seine Auffassungen bilden darf ohne Anleitung der Einleitungsbehörde). Der Einleitungsbehörde sollte dann auch noch die Verletzung des Rechtsstaatsgebots vorgeworfen werden, nämlich die Verpflichtung der Behörde zur weltanschaulichen Neutralität zu verletzen, indem sie sich mit den ideologischen Vorwürfen gegen den Betroffenen mit sozialdemokratischen / christdemokratischen Ansichten identifiziert und diese als rechtlich verbindlich definiert – und nur so die Vorwürfe erklärt werden können.

Dies ist mit dem immer wieder bei passender Gelegenheit zu wiederholendem Antrag auf Verfahrenseinstellung zu verknüpfen und vielleicht mit dem Hinweis zu versehen, daß man dann von einer strafrechtlichen Würdigung (Prüfung einer Strafanzeige / eines Strafantrags) absehen wolle.

## Zum vorliegenden Dokument

---

<sup>23</sup> Ob in der BRD auch eine bloß rechte Meinung noch legitim ist, wird im 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat behandelt: **Verbot, politisch rechts zu sein**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-5.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf)

Die vorstehenden Ausführungen können nur allgemeine Hinweise sein, die jeweils genau darauf überprüft werden müssen, ob sie im konkreten Fall passend sind. In diesem Sinne ist auch die nachfolgend wiedergegebene Stellungnahme zu verstehen. Diese hat den Charakter einer schriftlichen Schlußanhörung, auch wenn dies praktisch nicht der Fall war, schon weil es dem Betroffenen darum ging, es gar nicht zu einem Schlußbericht kommen zu lassen, sondern das Verfahren einzustellen. Dieses Dokument war einem anwaltlichen Schreiben als Anlage beigefügt, weshalb es als solches keinen formalen Einstellungsantrag und ähnliche Anträge enthält, sondern diese nur ergänzt.

Inhaltlich ist zu berücksichtigen, daß es vorliegend (noch) nicht um eine Mitgliedschaft in einer „noch nicht verbotenen Partei“ ging, sondern gewissermaßen um das Vorfeld hierzu, weshalb auch Argumente enthalten sind, die man dann nicht (mehr) in dieser Weise bringen kann, wenn eben Aktivitäten für eine derartige Partei vorgeworfen werden.

Ein Betroffener, insbesondere ein Nicht-Jurist, sollte sich ohnehin nicht selbst äußern, sondern einen guten Rechtsanwalt einschalten. Ein Jurist wird die nachfolgende Stellungnahme und den dabei jeweils maßgebenden Gesichtspunkt wohl ohne weiteres nachvollziehen können.

Das Dokument wird nachfolgend ab der nachfolgenden Seite 9 unverändert publiziert (auch wenn der Betroffene im Nachhinein einiges nicht so ausführen würde) mit kleineren Anonymisierungen. Diese sind ungeachtet möglicherweise bestehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen gemacht, weil es vorliegend nicht darum geht, eine Behörde oder gar die für diese handelnden Personen persönlich vorzuführen (auch wenn sie dies vielleicht verdient hätten), sondern es geht um die Demaskierung eines abstoßenden Behördenhandelns, das allgemein praktiziert wird und die Bundesrepublik Deutschland zu einer illiberalen Demokratie degenerieren läßt.

Hinzugefügt sind lediglich die Anmerkungen (Fußnoten), welche die vorstehenden generellen Ausführungen ergänzen. Auch diese sind mehr an den juristisch vorgebildeten Leser adressiert, weil sie ansonsten manchmal etwas länger ausfallen müßten.



**Abschließende Stellungnahme des Betroffenen in dem mit Einleitungsverfügung vom 4. Mai 2001 - Z30/04.20.01 – gegen ihn eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren:**

**Zusammenfassend** darf sich der Betroffene wie folgt äußern:

**A.**

Das Verfahren ist einzustellen,<sup>24</sup> da sich die **Vorwürfe der Einleitungsbehörde** als **haltlos** erwiesen haben. Geht man die umfangreichen Präzedenzfälle der jüngsten Veröffentlichung von *Köhler / Ratz*, BDG,<sup>25</sup> 3. Auflage, 2003, S. 146 – 174 zur politischen Treuepflicht und Mäßigungsgebot durch, dann kann man unter den Fällen, bei denen Gerichte eine entsprechende Dienstpflichtverletzung festgestellt haben, keinen Fall finden, der für die Bewertung der hier zu prüfenden Anschuldigungen wirklich als Vergleichsfall oder Bezugspunkt in Betracht kommt. Vielmehr sind **die schriftstellerischen Äußerungen des Betroffenen von der Garantie der Meinungsfreiheit gedeckt**, ein Recht, das auch jedem Beamten zusteht, nämlich frei sagen zu können, was er denkt, selbst wenn er keine nachprüfbaren Gründe für das Urteil abgibt oder abgeben kann (BVerfG NJW 1976, 1680).

Es würde zu einem erheblichen Ansehensverlust der Bundesrepublik Deutschland<sup>26</sup> führen, wenn jemand auch noch im Gerichtswege disziplinarrechtlich als „Verfassungsfeind“ verfolgt werden könnte, der dafür eintritt, dass in der Bundesrepublik Deutschland dasselbe Maß an politischer Freiheit verankert wird wie etwa in den USA.<sup>27</sup> **In keinem anderen Staat der westlichen Welt wäre ein mit falschem „Menschenbild“ „begründetes“ Disziplinarverfahren denkbar.**<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Es ist generell mit einem Antrag zu beginnen; dies strukturiert auch besser die nachfolgenden Ausführungen; der Antrag wäre explizit als solcher formuliert im Sinne: „Es wird beantragt ...“; dies ist im anwaltlichen Anschreiben auch so erfolgt, das Papier selbst stellt eine Anlage zum anwaltlichen Schreiben dar.

<sup>25</sup> Auch wenn für das Verfahren noch die BDO maßgebend war, an den inhaltlichen Kriterien, also materiell-rechtlich hat sich durch das BDG nichts geändert, weshalb insoweit die Erstveröffentlichungen zu diesem Gesetz angeführt werden konnten.

<sup>26</sup> „Ansehensverlust der Bundesrepublik Deutschland“ ist ein häufig gebrauchter Ausdruck von Verfolgungsbehörden, der sich gut eignet, ihn gegen die Behörde zu richten.

<sup>27</sup> Damit wird den explizit nicht geäußerten Vorwürfen wegen der Forderung auf Abschaffung sog. Propagandadelikte inclusive § 130 StGB entgegengetreten.

<sup>28</sup> Die „liberale Demokratie des Westens“ als Bewertungsmaßstab ist deshalb einzuführen, weil man sich dann als Vertreter dieser Demokratiekonzeption ausgeben kann, die es in der BRD erst voll zu verwirklichen gilt wie etwa durch Abschaffung derartiger Disziplinarverfahren wie das vorliegende.

Dasselbe gilt für inquisitorische Unterstellungen wie „latente“ Einstellung oder „Anschein einer Einstellung“.

## I.

Dementsprechend können die Vorwürfe der Einleitungsbehörde und des Herrn [REDACTED] vom sog. „Verfassungsschutz“,<sup>29</sup> wie schon aufgrund des überzeugend begründeten Vorermittlungsberichts von RiVG U [REDACTED] nicht anders zu erwarten ist, nicht bestätigt werden. Es liegt seitens des Betroffenen **keine Verletzung des Mäßigungsgebotes**<sup>30</sup> vor, da er anders als etwa der VS-Beamte [REDACTED], sich nicht um Bereich seiner dienstlichen Tätigkeit geäußert und somit keinen Anlass gegeben hat, die Zweifel an seiner Objektivität bei seiner konkreten Dienstausbübung aufwerfen könnten. Nach Art. 33 Abs. 5 GG sind nur solche Grundrechtsbeschränkungen zulässig, die durch Sinn und Zweck des „konkreten“ Dienst- und Treueverhältnisses also der persönlichen Amtspflicht des Beamten gefordert werden (BVerfGE 19, 322). Gegen den Betroffenen könnten wegen seiner Veröffentlichungen keine erfolgreichen Befangenheitsanträge<sup>31</sup> gestellt werden, er hat seine Behörde nicht kritisiert (was in Grenzen sogar zulässig wäre) und hat sich nicht seiner dienstlichen Stellung zur Verbreitung seiner Auffassungen berührt (obwohl auch dies in Grenzen zulässig wäre).

## II.

---

<sup>29</sup> Es geht um den VS-Beamten, gegen den der Betroffene Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bundesinnenministerium erhoben hatte,

<https://links-enttarnt.de/dienstaufsichtsbeschwerde-gegen-einen-links-extremistischen-mitarbeiter-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz>

was ebenfalls in dieses Verfahren eingeführt worden ist.

<sup>30</sup> Dieser Vorwurf wird in der Regel nahezu automatisch gemacht und ist in der Regel am leichtesten zurückzuweisen: Das Mäßigungsgebot verpflichtet nicht zu einer (ge-)mäßigten Auffassung, sondern nur zur Vermeidung von Äußerungen, die in einem dienstlichen Kontext fallen und die dienstliche Tätigkeit beeinflussen könnten; Lehrer, insbesondere für Geschichte und Sozialkunde, haben es insoweit vielleicht am schwersten.

<sup>31</sup> Dieses Kriterium ist zur Konkretisierung des sog. Mäßigungsgebots von besonderer Bedeutung - man kann dann neuerdings auf ziemlich einseitige Stellungnahme etwa des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *Andreas Voßkuhle*, gegen den „Populismus“ verweisen (s. *FAZ* vom 23.11.2017), was dieser Richter wohl tun konnte ohne Befangenheitsanträge fürchten zu müssen und daher einem Beamten mit bei weitem geringeren Zuständigkeitsbereich nicht verwehrt werden kann.

Desgleichen können selbstverständlich **keine Zweifel hinsichtlich der sog. Gewährbietungsklausel**<sup>32</sup> geltend gemacht werden, da der Betroffene gegen kein einziges der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angeschrieben hat. Den Betroffenen geht es in seinen schriftstellerischen Äußerungen, die vom Recht der Meinungsfreiheit, „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt und für die freiheitliche Demokratie schlechthin konstituierend“ (so BVerfG in der sog. Lüth-Entscheidung), abgedeckt sind, wonach man ohne Unterschied der weltanschaulichen und politischen Überzeugung (Art. 3 Abs. 3 GG) seine Ansichten „frei verbreiten“ darf, ausschließlich um die Erfüllung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere voller parteipolitischer und weltanschaulicher Pluralismus, wie er in westlichen Demokratien üblich ist. Der vollen Verwirklichung einer normalen westlichen Demokratie steht in der Bundesrepublik Deutschland nach Ansicht des Betroffenen der „Verfassungsschutz“ (im engeren und weiteren Sinne) entgegen, der deshalb im Interesse der Integrität der demokratischen Verfassungsordnung einer umfassenden Kritik bedarf, die vom Betroffenen geleistet worden ist und ihm eigentlich das Bundesverdienstkreuz wegen Zivilcourage,<sup>33</sup> zu der die Deutschen doch amtlich aufgefordert werden, einbringen sollte (zumindest wenn sich das Bundesverfassungsgericht in einigen anhängenden Fällen der Ansicht des Betroffenen etwa zur Rechtswidrigkeit sog. VS-Berichte in der derzeitigen Machart anschließen<sup>34</sup> sollte). Schließlich hat der Betroffene im Interesse des westlichen Demokratiekonzepts nur an die selbstkritische Betrachtungsweise des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 5, 85, 135) angeknüpft, wonach es ist „also kein Zufall (sei), daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen“, was impliziert, dass die Bundesrepublik eben noch keine normale westliche Demokratie darstellt, so dass die Grundsätze der

---

<sup>32</sup> Diese Vorwurfskategorie ist zentral für diese ideologie-politischen Verfolgungsmaßnahmen! Haupteinwand sollte dabei sein, daß die Behörde keinen Nachweis erbracht hat, daß die vorgeworfene (unterstellte) politische Agenda des Betroffenen irgendwelche negativen Auswirkungen auf seine dienstliche Tätigkeit befürchten läßt.

<sup>33</sup> Die Versuchung, der Apologie des *Sokrates* entsprechend eine Auszeichnung zu fordern für das, was ihm in einem gerichtsähnlichen Verfahren vorgeworfen wird, war zu groß (üblicherweise sollte man als Betroffener nicht so provokativ vorgehen).

<sup>34</sup> Diese am 25. Mai 2004 geäußerte Ansicht kann sich mit der späteren Entscheidung des Verfassungsgerichts zur *Jungen Freiheit* vom 24. Mai 2005 (Az. 1 BvR 1072/01, BVerfGE 113, 63) zumindest teilweise bestätigt sehen; s. dazu aber auch den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-2.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf)

freiheitlichen demokratischen Grundordnung wohl noch der vollen Verwirklichung harren.

Das einzige, was vielleicht an den Vorwürfen bleiben könnte, aber bereits Gegenstand des Vorermittlungsverfahrens gewesen ist, wäre die Tatsache der Veröffentlichung in einem Magazin, dass der Inlandsgeheimdienst des Bundes plötzlich durch Leute wie [REDACTED] und [REDACTED] (die der Betroffene entsprechend der üblichen, von ihm als rechtsstaatsfremd abgelehnten Kategorien als „Brückenphänomen zum ideologischen Linksextremismus“<sup>35</sup> einordnet), beobachten lässt, worauf sich der letztlich widerlegte Vorwurf im Vorermittlungsverfahren weitgehend beschränkt hatte. Im Lichte der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (NJW 1996, S. 375 ff.)<sup>36</sup> und der zu Recht für die Bundesrepublik Deutschland als verbindlich anzusehenden Empfehlung der *International Labour Organisation*<sup>37</sup> (s. dazu *Köhler / Ratz*, a. a. O. S. 155 f.) kann aber selbst eine Mitgliedschaft in einer legalen, aber geheimdienstlich überwachten Partei nicht als Dienstpflichtverletzung angesehen werden (vgl. VG Münster, DVBl. 1995, 630; welches *gerichtliche* und nicht geheimdienstliche Feststellung „überwiegender Verfassungsfeindlichkeit“ verlangt, was aber nach Ansicht des Betroffenen die Rechtsschutzwirkung, die durch die Monopolisierung des Verbotsverfahrens beim BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG herbeigeführt werden soll, erheblich unterminiert, so dass es eigentlich an der Zeit wäre, wieder in einer unzweideutigen Weise, die bis BVerfGE 39, 334 bestanden war, zu den Grundsätzen von BVerfGE 12, 304; 13, 52; 17, 166 und auch 40, 291; 47, 139 und 230 zurückzukehren: Bis zum förmlichen Verbot kann niemand<sup>38</sup> die Verfassungs-widrigkeit geltend machen und bis dahin darf deren legale Unterstützung nicht sanktioniert werden).

Aus **VS-Berichten**, die sich in der derzeitigen Machart ohnehin **wohl als rechtswidrig** darstellen dürften (so eine zunehmende Kritik, s. etwa *Murawiek*, Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriff, in: DVBl. 1991, S. 667 ff.; zu

---

<sup>35</sup> S. dazu die Ausführungen im 9. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat\\_Teil-9.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-9.pdf)

<sup>36</sup> Es geht hierbei um die sog. Vogt-Entscheidung.

<sup>37</sup> Die BRD ist der einzige westliche Staat, welcher von der Internationalen Arbeitsorganisation wegen politischer Diskriminierung verurteilt worden ist!

<sup>38</sup> Gemeint: keine amtliche Stelle - im Rahmen der Meinungsfreiheit kann von Privatleuten selbstverständlich die Verfassungsfeindlichkeit etwa der CSU behauptet werden.

den Anmaßungen des sog. Verfassungsschutzes, s. auch die Ausführungen von Richter i. R. *Bertram* in NJW 2004, S. 344 ff.), einen Vorwurf zu machen, steht rechtlich schon entgegen, dass die in VS-Berichten publizierten Einschätzungen keine rechtliche Verbindlichkeit haben<sup>39</sup> (BVerfGE 40, S. 293: „An diese Werturteile sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft“). Außerdem ist bei Publikation in einem parteiungebundenen Magazin eine andere Situation gegeben als bei Tätigkeit für eine Partei, weil im ersteren eher abstrakt Fragen behandelt werden, während eine Partei konkret auf die Verwirklichung von Zielen gerichtet ist.<sup>40</sup> Außerdem gibt es keine gerichtliche Feststellung über den Charakter der fraglichen Zeitschrift (wie sie vom VG Münster hinsichtlich einer Partei als Mindestvoraussetzung zur Annahme eines Dienstvergehens verlangt worden ist).

Bloße Äußerung selbst einer verfassungsgegenerischen Auffassung (die jedoch beim Betroffenen keineswegs vorliegt, soweit es um die FDGO-Prinzipien geht), ist zudem selbst anhand der Kriterien des mehrfach problematischen und widersprüchlich erscheinenden Radikalen-Entscheidung (BVerfG 39, 344) zulässig, weil es danach nicht verboten ist, eine entsprechende Meinung zu „haben“ und auch kundzutun, dass man sie habe. Zwar war in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik mit einschüchternder Wirkung immer umstritten, wie diese Aussage des BVerfG zu verstehen wäre; da sich dieses Gericht dabei auf die Rechtsprechung der freien Weimarer Republik bezogen hat, wird man diese Aussage im Lichte der Präzedenzentscheidung des Preuß. OVG 77, 495 ff. zu verstehen haben, welches entschieden hat, dass der Beamte mit dem Treueid nur schwöre, den Inhalt der Verfassung gewissenhaft zu beobachten und zu erfüllen ... und sich unbeschadet seiner inneren Überzeugung aller Handlungen zu enthalten, die geeignet seien, den durch die Verfassung von 1919 [nunmehr: 1949] geschaffenen Zustand zu beeinträchtigen. Eine andere Auffassung wäre mit den Artikeln 118 Abs. 1 und 130 Abs. 2 WRV [nunmehr: Art. 5 und 33 GG] nicht zu vereinbaren, welche dem Beamten das Recht freier politischer Gesinnung und Betätigung garantierte. Diese Rechtsprechung wurde so verstanden und in der Praxis umgesetzt, dass ein Beamter bei loyaler Pflichterfüllung und gewisser Beobachtung der Verfassung in seinem

---

<sup>39</sup> Dieser Satz ist von zentraler Bedeutung, wenn die Verfolgung mit Hinweis auf VS-Berichte gerechtfertigt wird; die Behörde verkennt dann bewußt die fehlende Bindungswirkung dieser Berichte, was zu einem strafrechtlich zu würdigenden Verhalten der Mitarbeiter der Verfolgungsbehörde führen könnte.

<sup>40</sup> Dieses Argument kann natürlich nicht verwandt werden, wenn eben parteipolitische Tätigkeit vorgeworfen wird.

amtlichen Wirken, ihr privat gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüberstehen kann und das auch außerhalb des Dienstes durch sein Verhalten kundgeben darf<sup>41</sup> (wobei dies beim Betroffenen nicht vorliegt).

Dieser Ansatz des Verständnisses beamtenrechtlicher Pflichten gegenüber einer Verfassung (die ja einen Rechtstext und kein theologisches Dokument darstellt) in einer westlichen Demokratie müsste sich eigentlich von selbst verstehen, wird doch auch in der sonstigen Rechtsordnung etwa einem Kritiker des Mietrechts nicht unterstellt, dass er wegen seiner Kritik seinen konkreten vertraglichen Verpflichtungen als Mieter oder Vermieter nicht nachkommen wolle. Gerade Kritik und Änderungsvorschläge zeigen doch eher an, dass der Kritiker die Rechtsvorschriften, um die es jeweils geht, ernst nimmt, sich mit diesen engagiert auseinandersetzt, um sie zu verbessern. Eine Dienststelle, die gegen einen derartigen Beamten disziplinarrechtlich vorgehen will, macht erkennbar deutlich, dass ihr desinteressierte Beamte am liebsten sind, die im ideologischen Kadavergehorsam „Befehlsmaschinen“ darstellen, sofern sie sich nicht zur jeweils erwünschten Parteienideologie bekennen. Selbstredend hat eine derartige Einstellung einer Dienststelle nichts mit westlicher Demokratie,<sup>42</sup> auch nichts mit dem Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland gemein.

In der Kommentarliteratur findet sich, soweit für den Betroffenen erkennbar, kein Verfahren aufgeführt, in dem jemand disziplinarrechtlich belangt worden wäre, weil er in einer geheimdienstlich überwachten Zeitschrift publiziert hat. Dieser Vorwurf scheint aber, anders als im Vorermittlungsverfahren, wo dies der eigentliche Untersuchungsgegenstand gewesen ist, im hier behandelten Verfahren ohnehin keine Rolle zu spielen und braucht deshalb wohl nicht weiter behandelt werden.

### III.

---

<sup>41</sup> Auch wenn die bundesdeutsche Rechtsprechung noch lange nicht zur Freiheit unter der Weimarer Reichsverfassung zurückführt, so sollte dieser Grundsatz von einem Betroffenen als Maßstab aufgestellt werden, anhand dessen die Anschuldigungen gegen ihn bewertet werden – selbst wenn das nicht als solches aufgegriffen werden sollte, fühlen sich Richter doch irgendwie an den Slogan von „freiheitlichsten Staat“, den die BRD darstellen soll, gebunden.

<sup>42</sup> Auch das Argument mit der „liberalen Demokratie des Westens“ sollte man immer wieder einführen, weil auch hierbei Richtern Unbehagen bereitet, wenn sie zugestehen müßten, daß die BRD dahinter zurückbleibt.

Als eigentlicher Vorwurf kann deshalb nur die **falsche Denkweise** des Betroffenen ausgemacht werden. Die Berufung der Einleitungsbehörde auf das Beamtenrecht gegenüber einem angeblich falschem Denken eines Behördenmitarbeiters bei außerdienstlicher Veröffentlichung, nämlich seiner konstruktiv-kritischen Einstellung zur bundesdeutschen Realverfassung (zugegebenermaßen unter Einschluss von Grundgesetzvorschriften, bzw. deren maßgeblichen Verständnisses) kann nicht durchgreifen, weil die legitimen Einschränkungen der Meinungsfreiheit durch die Bestimmungen dieses Rechts gemäß dem Auslegungsprinzip der praktischen Konkordanz so verstanden werden müssen, dass dadurch die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht selbst verletzt werden. Diese Auslegungsmethodik ist seit der *Vogt*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (NJW 1996, S. 375) auch zur **Gewährleistung der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland** zwingend geboten. Es dürfte doch offensichtlich sein, dass der Betroffene – um diese eigentlich rechtsstaatlich irrelevante, aber vom „Verfassungsschutz“ hochgehaltene staatsideologische Begrifflichkeit hier zu verwenden - nicht so weit „rechts“ steht wie die vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geschützte DKP-Lehrerin „links“. Dies gilt selbst (oder erst recht?) im Verhältnis zur ehemaligen DDR-Diktaturpartei PDS, die trotz (insofern wohl als rechtlich irrelevant angesehenen) Verfassungsschutzeintragungen als Koalitionspartner der SPD akzeptiert ist und damit der Partei, die derzeit auch die Leitung des Ministeriums<sup>43</sup> stellt.

#### IV.

Da die „**Anschuldigungen**“ gegen den Betroffenen unter der CDU/CSU-FDP-Regierung seinerzeit überhaupt keine Rolle gespielt haben, kann die nunmehrige Verfolgungsmaßnahme nur auf die **ideologische Voreingenommenheit der von der SPD gestellten Leitung** zurückgeführt<sup>44</sup> werden: Diese Partei schuldet (als letztes genuin sozialdemokratisch / sozialistisches Anliegen) erkennbar der

---

<sup>43</sup> Minister war seinerzeit der gerade verstorbene *Manfred Stolpe*, natürlich ein „Demokrat“ wohl mit maßgeblicher Stasi-Vergangenheit, die ihn sicherlich als Disziplinarverantwortlichen im BRD-Ideologie-Staat qualifiziert, wobei er als Minister allerdings nur „politisch“ (also gar nicht) verantwortlich war, da Behördenleiter eines Ministeriums nicht der Minister, sondern der beamtete Staatssekretär ist.

<sup>44</sup> Gemeint: *Stolpe* und seine SED-freundliche Entourage, aber auch schon vorausgehend der SPD-Minister, der gelegentlich als „Flachwasser“ betitelt worden ist.

postkommunistischen PDS (und den wesentlich aus radikal-kommunistischen Gruppierungen mit hervorgegangenen „Grünen“) den „Kampf gegen Rechts“, bei dem entsprechend der bekannten Salami-Taktik des „Antifaschismus“ zur Ausschaltung des politischen Pluralismus, der für westliche Demokratie steht, „rechts“ mit „rechtsextrem“ gleichgestellt werden muss. Zur Errichtung eines entsprechenden „volksdemokratischen“ Regimes hatte sich der **Vorwurf des „Antisemitismus“** als probates Mittel erwiesen, der eine **gegen die Menschenwürde** verstoßende Dämonisierung des politischen Gegners erlaubt, was durch Zusätze wie „latent“ oder „Anschein einer (entsprechenden) Einstellung“ noch kryptisch gesteigert werden kann und eine **Verteidigung eines Betroffenen eigentlich unmöglich**<sup>45</sup> macht, weil man sich dabei bei rechtsstaatlich-weltlicher Bewertung **nicht mehr im justiziablen Bereich** bewegt. Schon bei der kirchlichen Inquisitionsgerichtsbarkeit ist es einem angeblichen Ketzer kaum gelungen, nachzuweisen, dass er nicht das denken würde, von dem der Inquisitor behauptet, er würde dies denken.

Diesem totalitären Missbrauch eines Vorwurfs muss dringend entgegengewirkt werden, stand doch ein derartiges Kampfinstrument am Anfang des bislang eigentlich unbewältigten Herrschaftssystems des Internationalsozialismus: Bekanntlich hat der Unrechtscharakter des Sowjetregimes mit der Parole des Staatsstreichverbrechers *Lenin* begonnen, „Antisemiten“ für „vogelfrei“ zu erklären, was nach der amtlichen Interpretation von Volkskommissar (Minister) *Larin* bedeutet hat, dass sie (natürlich ohne Gerichtsverfahren) zu erschießen seien (s. *Alexander Solschenizyn*, „Zweihundert Jahre zusammen“. Die Juden in der Sowjetunion, 2003, S. 99). Gerade um zu verhindern, dass sich durch den sog. Antisemitismus-Vorwurf unter einer sozialistischen Regierung der sowjetisch Unrechtsstaat in einer „sanft-totalitären“ Weise wiederholt, erscheint dem Betroffenen der Internationalsozialismus wirklich bewältigungsbedürftig, während der Nationalsozialismus bewältigungs-politisch (derzeit, endgültig?) unerheblich ist, weil es eine entsprechende Richtung, anders als eine internationalsozialistische<sup>46</sup> nicht wirklich gibt, es sei denn man unterstellt aufgrund einer geschichtstheologischen Bewertung, die nahe an antideutschen Rassismus heranreicht und die Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Säkulartheokratie

---

<sup>45</sup> Darauf muß bei passender Gelegenheit hingewiesen werden: Derartige ideologie-politische Disziplinarverfahren stellen säkularisierte Hexenprozesse dar, bei denen es einer betroffenen Person ebenfalls nicht möglich war, ein Gegenargument vorzubringen, weil jedes Argument gegen den Beschuldigten vorgebracht werden konnte.

<sup>46</sup> Man sollte in der Tat nicht von „kommunistisch“ schreiben, weil dies selbst in CSU-Kreisen irgendwie als „gut gemeint“ durchgeht, sondern als „internationalsozialistisch“ mit erkennbarem Anklang.



(Ideologiestaatlichkeit) beinhaltet, dass die Deutschen - wie geschichtstheologisch „bewiesen“ - ohnehin wieder alle „Nazis“ wählen würden, wenn man sie etwa ohne Intervention der Inlandsgeheimdienste oder ideologiepolitisch motivierter Disziplinarverfahren so einfach wählen ließe wie man dies in einer westlichen Demokratie gewohnt ist.

## V.

Der Betroffene hat zur verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch gebotenen Abwehr dieser totalitären Tendenzen nicht das Verbot der nach den Grundsätzen von BVerfGE 6, 300 (Erstreckung des KPD-Verbots auf den saarländischen Landesverband nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik) ohnehin eigentlich verbotenen SED/PDS gefordert, sondern entsprechend der Wettbewerbstheorie von Demokratie die **Ermöglichung des vollen Pluralismus** auch bei „rechts“ (wobei er bezweifelt, dass der historische NS wirklich einfach als „rechts“ eingestuft werden kann). Es kann doch wirklich nicht angehen, dass man sich zugunsten von „links“ für den vollen politischen Pluralismus aussprechen darf und dabei die SPD-Präsidentin des BVerfG das KPD-Verbot ihres Gerichts - unter Verletzung des Mäßigungsgebots? - als quasi-rechtswidrig kritisieren darf (s. FAZ vom 20.8.1996, Frau Limbach würde die KPD heute nicht mehr verbieten), während zur strategischen Herrschaftssicherung der SPD eine entsprechende Forderung zugunsten von „rechts“ und eine Kritik am SRP-Verbot zu politischen Diskriminierungsmaßnahmen durch SPD-Dienstvorgesetzte führt! Obwohl die Mehrheit der Staatsbediensteten im Beitrittsgebiet der PDS angehört oder diese mehrheitlich wählt, hört man nichts von massiven Disziplinarverfahren, während öffentliche Ressourcen verschwendet werden (15.000 DM für ein wertloses Ideologiebewertungsgutachten, das als „Rechtsgutachten“ fehlbezeichnet worden ist!), um eine Einzelperson, eine Säule des Rechtsstaats im Ministerium, zu unterdrücken, die zugunsten von „rechts“ das einfordert, was für DDR-Diktaturparteien (neben PDS die Blockparteien CDU<sup>47</sup> und LDPD) mittlerweile selbstverständlich geworden ist! Auch die „Grünen“ sind ja mittlerweile „integriert“, denen etwa als Freund des einst auf deutsche Polizisten einschlagenden heutigen

---

<sup>47</sup> Auf den verfassungsfeindlichen Charakter von CDU-Blockpartei, auf den aus der klassischen SPD hervorgegangenen Internationalsozialismus und der internationalsozialistischen Grundlage der Grünen sollte man gerade in parteipolitisch motivierten Ideologieverfahren hinweisen nach dem Motto: Was berechtigt Vertreter von derartigen Partei überhaupt zu politischen Verfolgungsmaßnahmen: *How do you dare?*

Außenministers *Fischer* ein Herr *Schmierer* einen Posten im Planungsstab des Auswärtigen Amtes verdankt, obwohl er als Chef des totalitären Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) einst für den Genozidler *Pol Pot* nicht nur geworben, sondern sogar Geld überwiesen hat (s. dazu den FAZ-Leserbrief vom 5.02.2001: Skandal im Auswärtigen Amt, sowie den umfangreichen Bericht in FAZ vom 31. Januar 2001, S. 10).

Für den Betroffenen hat diese diskriminierende Staatspraxis „gegen rechts“ mit einer westlichen Demokratie, die er anstrebt, kaum etwas zu tun. Daher kann nur die **Einstellung des Verfahrens gegen den Betroffenen Folge der Untersuchung** sein, was mit einem Disziplinarverfahren gegen den abgelösten Untersuchungsführer<sup>48</sup> ██████████ und vermutlich auch gegen die für das Verfahren verantwortlichen Kollegen zu verbinden<sup>50</sup> wäre.

## Im Einzelnen:

### B.

Es sei derzeit dahingestellt,<sup>51</sup> ob die **Übergangsvorschriften des § 86 Abs. 3 BDG** so zu verstehen sind, dass ein Untersuchungsführer noch über das Ende des Übergangszeitraums, dem 31.12.2003, hinausgehend tätig sein kann, obwohl es diese Funktion im neuen Gesetz gar nicht mehr gibt und die Vorschriften nicht davon auszugehen scheinen, dass es nach Ablauf der Übergangsfrist noch Verfahren gibt, die gewissermaßen am Anfang stehen. Der auf Anhieb plausible Umkehrschluss (nur „Bundesdisziplinaranwalt“ ist als nichtexistent erwähnt, nicht jedoch der

---

<sup>48</sup> Der Betroffene hätte kein Strafverfahren mit Hilfe des Klageerzwingungsverfahrens und von zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden angestrebt, wenn die Behörde seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gefolgt wäre, ein Disziplinarverfahren gegen den abgelösten Untersuchungsführer durchzuführen, weil ein disziplinarwürdiges Verhalten in jedem Fall gegeben war, mag auch die Schwelle eines Strafdelikts noch nicht erreicht worden sein.

<sup>49</sup> S. dazu die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04. September 2008 - 2 BvR 967/07 - und vom 16. September 2010 - 2 BvR 2394/08 - zu formellen und materiellen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines Klageerzwingungsverfahrens bei Antrag auf Strafverfahren gegen diesen Untersuchungsführer; s. dazu von *Horst Heimerl*:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Klageerzwingungsverfahren-wegen-Rechtsbeugungsverdachts.pdf>

<sup>50</sup> Hier wird einmal die Drohung mit Strafanzeigen in einer „sanften Weise“ eingeführt.

<sup>51</sup> Diese hier mehr beiläufig eingeführte Argumentation war wohl entscheidend für das spätere Einstellungsurteil; diese Argumentation konnte allerdings nur in dem speziellen Fall einer Gesetzesänderung, bei der die Übergangsvorschriften ausgelaufen waren, angewandt werden; von allgemeinem Interesse ist jedoch die Bedeutung einer möglichst formalen Argumentation!

Untersuchungsführer) zugunsten der weiteren Tätigkeit eines Untersuchungsführers wird jedoch bei weiterer Betrachtung zweifelhaft: So endet die Tätigkeit eines Untersuchungsführers nicht mit der Abgabe des Untersuchungsberichts, sondern er kann über den (nichtexistierenden) Bundesdisziplinaranwalt vom (nichtexistierenden) Bundesdisziplinargericht aufgefordert werden, weitere Untersuchungen anzustellen; ob hierbei wirklich das Verwaltungsgericht die Stelle des Disziplinargerichts und die Behörde die Stelle des Disziplinaranwalts einnehmen können, erscheint aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensmaximen doch sehr zweifelhaft. Sollte dann ein Untersuchungsführer auch noch, etwa im Wege eines Befangenheitsantrags abgelöst werden, kann er dann auch noch im Jahre 2008 immer noch durch einen weiteren Untersuchungsführer ersetzt werden, obwohl es diese Institution nicht mehr gibt, die doch mit derjenigen des Bundesdisziplinaranwalts in einem konzeptionellen Zusammenhang steht?

Der Betroffene begnügt sich hiermit nur, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung<sup>52</sup> auf diese Probleme hinzuweisen. Sollte das Verfahren entgegen den einleitend genannten und sich aus nachfolgenden Überlegungen ergebenden Gründen gerichtlich weitergeführt werden, werden die Problematik der Übergangsvorschrift und ihre denkbare Interpretation im Verfahren vertieft vorgebracht<sup>53</sup> werden müssen. Dabei geht der Betroffene davon aus, dass der Mangel einer ausdrücklichen Rüge im derzeitigen Verfahrensstand ihm nicht später als verspätet entgegengehalten werden kann, was aufgrund der teilweise unterschiedlichen Verfahrenssysteme nach altem und neuem Recht nicht ohne Risiko erscheint.

Es sei deshalb der Untersuchungsführerin anheimgestellt, von Amts wegen die Frage zu prüfen, ob sie eigentlich noch tätig sein kann.

---

<sup>52</sup> Erstrebt war aus taktischen Gründen natürlich das Gegenteil! Das Spielen auf Zeit, also die Verzögerung des Verfahrens (eine Absicht, die man natürlich nicht zugeben darf) erfordert allerdings Nervenstärke, zumal psychologisch der Mechanismus eines Betroffenen dahin geht, endlich das Verfahren, gleich mit welchem Ausgang, beendet zu bekommen; dagegen muß ein Betroffener vor allem gegen sich selbst ankämpfen. Verzögerung hat auch bei der Verfolgerseite die Wirkung, daß man sich nach einer Zeit fragt, weshalb man eigentlich diesen ganzen Aufwand betreibt, was sie im Einzelfall gnädig stimmen könnte, das Verfahren doch irgendwie beendet zu bekommen – vorliegend kann damit auch die Entscheidung erklärt werden, gegen das Einstellungsurteil nicht in Revision zu gehen (der Betroffene hat durchaus befürchtet, daß diese tatsächlich hätte erfolgreich sein können).

<sup>53</sup> Was dann auch geschehen ist; wenngleich das Gericht nicht darauf eingegangen ist, weil es einen anderen Einstellungsgrund gefunden hat - aber es gibt Gründe, die man nicht sagt oder gar niederschreibt, sondern sich nur denkt: Und dies sind gerade in politischen Verfahren (die es in einem Rechtsstaat nicht geben sollte) häufig die wirklichen Gründe!

## C.

Inhaltlich kann den in der Anhörung im Dezember 2003 gemachten Äußerungen kaum mehr etwas hinzugefügt werden, es sei denn, es würden sich behördliche und quasigerichtliche Argumentationsweisen ergeben, die dem Betroffenen noch nicht bekannt sind und zu denen er daher nicht Stellung nehmen kann.

Lediglich eine **Korrektur hinsichtlich der Einkommensverhältnisse** muss gemacht werden: Lt. Abrechnung für Juni 2004 beträgt das Bruttoeinkommen [REDACTED] und das Nettoeinkommen [REDACTED], wozu noch [REDACTED] Kindergeld kommen.

Außerdem kann mitgeteilt werden, dass dem Betroffenen am 21. Mai 2004 durch den Leiter des Referates LS 20 gerade eine **neue Beurteilung** eröffnet wurde, die von der Personalabteilung initiiert worden ist, wohl (so die Vermutung des Betroffenen) weil die letzte Regelbeurteilung nicht stattgefunden hat, da sich der damalige (mittlerweile leider verstorbene) Referatsleiter geweigert hatte, diese aus seiner Sicht grobe Fehlbeurteilung (wohl schon eine Art Verfolgungsmaßnahme) zu eröffnen: Die EG-Kommission<sup>54</sup> hätte sicherlich der Verlängerung der Abordnung des Betroffenen als nationaler Experte nicht zwei Mal zugestimmt, wäre die vorgesehene Beurteilung der Einleitungsbehörde zutreffend gewesen. Die Gesamtnote der neusten Beurteilung, die sich mit Stichtag 01.01.2004 auf den Zeitraum 01.08.2000 bis 31.12. 2003 bezieht, lautet rechnerisch auf „1,71“ also insgesamt auf „2“.

## I.

Der Betroffene geht davon aus, dass die Vorwürfe gegen ihn, die sich im Berichtsentwurf<sup>55</sup> des gerichtlich abgelösten Untersuchungsführers [REDACTED] finden, nicht

---

<sup>54</sup> Der Betroffene war von 1997 bis 1999 als abgeordneter nationaler Experte bei der Europäischen Kommission in Brüssel tätig – die Abordnung wurde jeweils für ein Jahr ausgesprochen und wurde dann um ein Jahr verlängert, wobei die Verlängerung damals nur zwei Mal ausgesprochen werden konnte (mittlerweile geht es wohl öfters).

<sup>55</sup> Diesen hat der Untersuchungsführer erstellt, obwohl ein Befangenheitsantrag vorlag, was bis zur gerichtlichen Entscheidung jede weitere Tätigkeit verbot – der Untersuchungsführer war vom Betroffenen auf diese Rechtslage ausdrücklich hingewiesen worden – der hat dies nicht beachtet wie auch das sonstige Vorbringen – und dies sollte keinen Rechtsbeugungsverdacht begründen?

relevant<sup>56</sup> sind, weshalb er hierzu nicht Stellung nimmt. Die im Berichtsentwurf enthaltenen Vorwürfe begründen nach Ansicht des Betroffenen den Verdacht eines Dienstvergehens (Verletzung der Gewährbietungsklausel) des Abteilungspräsidenten<sup>57</sup> [REDACTED], weil dabei dessen Unfähigkeit oder Unwilligkeit zum Ausdruck kommt, zugunsten seiner politischen Gegner,<sup>58</sup> als welchen er den Betroffenen ersichtlich ansieht, die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie politischen Pluralismus und Meinungsfreiheit zur Anwendung zu bringen. Herr [REDACTED] hält erkennbar seine Ansichten zur Europapolitik, zum Parteiverbot und zur Geheimdienstfrage für „Verfassung“ und glaubt, nicht mit seinen Vorurteilen und Empfindungen übereinstimmende freie Meinungsäußerungen amtlich als „verfassungsfeindlich“ ausmachen zu können.

Der Betroffene wird noch den Antrag<sup>59</sup> an den Dienstherrn stellen, gegen Herrn [REDACTED] u. a. wegen seines Berichtsentwurfs und des wohl zu begründenden Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten. Dann wird sich zeigen, ob die Einleitungsbehörde, wozu sie verpflichtet ist, wirklich am Schutz der objektiven Rechtsordnung interessiert ist<sup>60</sup> oder ob es ihr nur auf die Integrität eines (sozialdemokratischen) Verfassungsglaubens ankommt, den sie durch dissidentierende Auffassungen beeinträchtigt sieht.

## II.

---

<sup>56</sup> Verfahrensrechtlich war bedeutsam, daß ein derartiger illegaler Berichtsentwurf erstellt war; die nachfolgende Untersuchungsführerin versuchte dann zu vermeiden, daß ihr vorgeworfen werden könnte, diesen Bericht weiter zu benutzen – dies hat eine Vielzahl von „Vorwürfen“, wenn nicht formal dann faktisch erledigt!

<sup>57</sup> Der Hinweis, daß ein nicht ordnungsgemäß durchgeführtes oder entsprechend eingeleitetes Disziplinarverfahren selbst ein Dienstvergehen darstellt, stellt eine Drohung dar, dieses beantragen zu wollen – ein derartiger Antrag, der im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt werden kann, macht immerhin den heuchlerischen Charakter derartiger Verfahren deutlich: Verbales „Vergehen“ ohne dienstlichen Bezug wird verfolgt, rechtswidriges Verhalten im Dienst (was eigentlich Kern von Disziplinarverfahren darstellen sollte) wird völlig ignoriert! So ist es halt im Ideologiestaat – Rechtsstaat sieht etwas anders aus!

<sup>58</sup> Dies sollte bei passender Gelegenheit vorgebracht werden: Ermittlungsführer oder schon Einleitungsbehörde betrachten den Betroffenen als politischen Gegner, wenn nicht gar Feind und identifizieren sich dabei mit CSU-Politik (sofern es um einen CSU-Genossen als Disziplinarbeamten gehen sollte).

<sup>59</sup> Dieser Antrag wurde verbunden mit dem Antrag, die Kosten von 15 000 DM für das sinnlose „Gutachten“ zurückzufordern gestellt, aber abgelehnt: Man stelle sich vor: Konkrete Dienstpflichtverletzung wegen rechtswidriger Durchführung eines Disziplinarverfahrens zumindest an der Grenze zum Rechtsbeugungstatbestand (Verbrechen!) wird nicht geahndet – aber ein außerdienstlich zum Ausdruck gebrachtes verfassungswidriges „Menschenbild“ ist Gegenstand eines massiven Verfahrens. Ist dies in einem Rechtsstaat möglich?

<sup>60</sup> War sie erkennbar nicht, weshalb die Strafanzeige unvermeidbar war.

Die so genannten „**Anschuldigungen**“ der Einleitungsbehörde kann man nur als **Vorwände** bezeichnen, die im Interesse der politischen Agenda einer bestimmten Parteienkombination (SPD-Grüne, PDS) eine oppositionelle geistige Strömung unter Missachtung des politischen Pluralismus, der für Demokratie und Meinungsfreiheit steht, verfassungswidrig ausschalten zu können. Diese sog. Vorwürfe stellen sich aus Sicht des Betroffenen wie folgt dar:

1. **Die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen sind bereits** durch das vom Ministerium seinerzeit akzeptierte Vorermittlungsergebnis **widerlegt**. Dieses Ergebnis ist gewissermaßen in einer jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden, wonach „Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen“ von Staats wegen (etwa disziplinarrechtlich) nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden dürfen (NJW 2002, 980).<sup>61</sup> Der nunmehrige Vorwurf, ein falsches „Menschenbild“ zu haben wird, was wohl - bewertet nach den Maßstäben der westlichen Demokratie - geradezu absurd ist, fällt genau in diese Kategorie.
2. Der zweite Bereich<sup>62</sup> bezieht sich auf eine vor mehr als zehn Jahren veröffentlichte Rezension des Buches von *Sonja Margolina*, *Das Ende der Lügen. Rußland und die Juden im 20. Jahrhundert*, Siedler-Verlag 1992. Diesen Artikel, dessen Charakter als Rezension nicht einmal erkannt worden ist, über das Buch einer jüdischstämmigen Russin, das sich (als Akt einer Art Vergangenheitsbewältigung und als Argument gegen einen rassistischen Philosemitismus) mit dem Thema des überproportionalen Anteils jüdischstämmigen Personal in der Anfangsphase des sowjetischen Totalitarismus, insbesondere in den Unterdrückungsapparaturen des Sowjetregimes befasst, ein Thema, dem sich auch der Literaturnobelpreisträger *Solschenizyn* widmet, hat der Betroffene benutzt, um gleichzeitig auf die langfristigen Gefahren einer antideutschen Vergangenheitsbewältigung hinzuweisen: So wie „den Juden“ die - in der Tat (wie *Margolina* und nunmehr

---

<sup>61</sup> Dies ist in der Tat eine zentrale Entscheidung, seinerzeit ergangen zugunsten von beamteten Republikanern, also der Partei, die vor der AfD maßgeblich dem Parteiverbotssurrogat unterworfen war.

<sup>62</sup> Es geht hierbei um den „Anschein“ des Verdachts auf „latenten Antisemitismus“! Eine Vorwurfskategorie, die fast gegen jeden erhoben werden könnte, wobei Verteidigung ohne Risiko der Selbstanschuldigung kaum möglich ist – alles ein rechtsstaatswidriger Vorwurf, was sonst?

*Solschenizyn* zeigen) realen - Untaten jüdischstämmiger Bolschewiken kollektiv mit den bekannten Folgen (die der Betroffene als gnostizistisches „Deizids“ im Sinne der Ausführungen des Philosophen *Voegelin* bewertet und damit wohl überzeugend verurteilt hat) zugerechnet worden sind, so könnten sich noch die Folgen der „Vergangenheitsbewältigung“ mit ihren rechtsstaatsfeindlichen und eine Art Staatsreligion begründenden Kollektivschuldthesen, die die weltanschauliche Neutralität des demokratischer Staates verletzt, in ähnlicher Weise auswirken. Daraus den Vorwurf des „Anscheins“ einer „latenten“ Einstellung abzuleiten muss als ähnlich eingestuft werden, wie bereits der „Vorwurf“ unter 1.

Da dieser Komplex geradezu zu einer - sicherlich nicht der Menschenwürdeverpflichtung<sup>63</sup> entsprechenden - Dämonisierung der Person des Betroffenen eingesetzt wird („Antisemit“ und sei es nur „latenter“, heißt im Unterschied etwa zum „Antisozialisten“ oder „Antikatholiken“ wohl, dass man zu so etwas wie politischen Massenmord entschlossen sein soll), muss darauf hingewiesen werden, dass sich im Vorermittlungsverfahren niemand an der vorgenannten Rezension von 1993 gestört hat, deren Prüfung eigentlich der „Verjährung“<sup>64</sup> (§ 4 BDO) unterfallen müsste. Dies macht angesichts der nunmehrigen Bedeutung des entsprechenden „latenten“ bzw. „Anschein“ eines Vorwurfs diese nachgeholt **„Anschuldigungen“ völlig unglaubwürdig**. Vielmehr soll damit die ideologiepolitische Agenda einer führenden Regierungspartei als „Verfassung“ geschützt werden:

Die herrschende linke Seite des politischen Spektrums, die noch im frühen 19. Jahrhundert den eigentlichen Antisemitismus repräsentiert hat, macht sich die Anliegen der ideologischen Antisemitismusbekämpfung, nicht etwa aus Judenfreundlichkeit, sondern deshalb zueigen, um durch propagandistische Kombinationsstrategien wie „Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit“ zur Durchsetzung ihrer Agenda (Multikulturalismus,

---

<sup>63</sup> Seit dem gegen die NPD ergangenen Nichtverbotsurteil vom 17.01.17 wird die Menschenwürde verstärkt als Unterdrückungsvorwurf eingesetzt werden; gerade diesen Vorwurf muß man umdrehen, um ihn gegen die Einleitungsbehörde oder Ermittlungsführer geltend zu machen.

<sup>64</sup> Dieses Argument, obwohl es formal keine Rolle gespielt hat, war wohl entscheidend; materiell-rechtlich ist aufgrund der ideologie-staatlichen Verfestigung der „Vergangenheitsbewältigung“ als BRD-Staatsreligion kaum möglich, da hierbei unausgesprochen die Mechanismen von Ketzerprozessen wirken.

Europaeinbindung etc.) der Agenda konkurrierenden Parteien (bei weitreichender Unterstellungswirkung im Sinne: „Faschismus“ ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“) „Antisemitismus“ vorwerfen zu können, was den niemanden erschreckenden Vorwurf etwa des „Antisozialismus“ erübrigt (etwa, wer gegen die EG-Mitgliedschaft der Türkei ist, wird über mehrere Unterstellungsketten zum „Antisemiten“; wer die Frage der deutschen Ostgebiete noch für ungelöst hält, wird „Antisemit“, weil er „Kriegsschuld“ nicht richtig „bewältigt“, wer den Internationalsozialismus für bewältigungsbedürftiger hält als den anderen Sozialismus „relativiert“ und ist daher „Antisemit“, aber auch deshalb, weil man bei Bewältigung des Internationalsozialismus die Betrachtungen von *Margolina* und *Solschenizyn* nicht ausblenden kann, etc. pp.); kurzum: **der ideologische Antisemitismus-Vorwurf ist erkennbar ein linkes Herrschaftsinstrument**, das mit Rechtsstaat und Parteienpluralismus kaum etwas zu tun hat.

#### IV.

Die angeführte jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch insoweit zutreffend als es um die vorgenannten „Argumentationsmuster“ geht, bzw. um solche, die derartige linke Machtsstrategien aufdecken, mit der **Antisemitismus-Keule** als **pseudomoralisches Herrschaftsinstrument** verfolgungspolitisch eine **linke Agenda** durchzusetzen. Der weltanschaulich neutrale **Staat**, den die westliche und weltliche Demokratiekonzeption voraussetzt, **kann sich nicht einseitig mit linken Weltdeutungen identifizieren**, weil dies auf die Etablierung einer Staatsideologie hinausläuft, die (bislang) freien Bürgern vorschreiben zu können glaubt, was und wie sie etwa „vergleichen“ dürfen, welche zur „Verfassung“ („ungeschriebener Teil des GG“) ausgerufenen sozialistischen Gefühlslagen und Sensibilitäten man dabei nicht „verletzen“ darf, während gleichzeitig der politische Gegner zum Staatsfeind (bundesdeutsch, wenngleich GG-widrig: „Verfassungsfeind“) gemacht wird, dessen Menschenwürde wohl als „verwirkt“ angesehen wird, weil derjenige, welcher als Gegner der linken Menschen- und Menschheitsfreunde angesehen wird, nur Unmensch, Untermensch und dergl. sein kann (schon *Max Stirner* hat dieses Diffamierungspotential humanitaristischer Weltdeutungen erkannt,



so wie *Burke* zu Recht von der „böartigen Menschenliebe“ der linken Menschheitsbeglucker gesprochen hat).

Den politischen Gegner widerlegt man dann im Widerspruch zu den Grundannahmen westlicher Demokratie nicht, indem man ihm etwa Irrtum nachweist, sondern es kann sich bei seinen Aussagen nur um „Hetze“, „Lüge“, „Verleumdung“ etc. handeln, worüber man nicht diskutiert, sondern Verfolgung betreibt, zu der man sich ermächtigt sieht, weil man sich ja selbst aufgrund der Selbstgewissheiten der Staatsideologie für irrtumsfrei hält. Diese **pseudomoralischen Selbstgerechtigkeiten** werden vermieden, indem der zutreffenden Ansicht des BVerwG konsequent gefolgt wird, d.h. auch in dem Bereich des sog. ideologischen Antisemitismusvorwurfs, wo diese Grundsätze einer westlichen Demokratie nicht so ohne weiteres selbstverständlich erscheinen. Zumal Meinungsfreiheit gemäß BVerfGE 33,14 auch das Recht umfasst, eine falsche („wertlose“), irrige und widerlegbare Meinung zu haben (falls diese beim Betroffenen vorliegen sollte). Wer einem Menschen verfolgungspolitisch das Recht auf Irrtum abstreitet (*errare humanum est*), muss erkennbar die Menschenwürde verletzen. Dies kann nicht Aufgabe eines Disziplinarverfahrens sein. **Inhaltliche Bewertungen von Meinungsäußerungen<sup>65</sup> durch Staatsorgane, etwa zum Zwecke disziplinar-rechtlicher Verfolgung können nicht rechtsstaatskonform sein!** Vielmehr soll jeder – auch der Beamte bei außerdienstlicher Tätigkeit – „frei sagen können, was er denkt“ (BVerfG NJW 1976, 1680).

## V.

Der Entscheidung des BVerwG ist auch deshalb zu folgen, weil nur dadurch dem **Verbot der Zensur** Rechnung getragen werden kann. Was die **disziplinarrechtliche Untersuchung** im vorliegenden Verfahren vorzunehmen hat, **stellt eindeutig Zensur<sup>66</sup> dar**, die nur dann nicht unzulässig ist, wenn man das Zensurverbot auf die Vorzensur beschränkt. Dies stellt zwar noch die h. M. dar (etwa *Herzog*, in: *Maunz-Dürig*, GG-Kommentar, Rdnr. 299 zu Art. 5); jedoch weist die durchaus gewichtige Mindermeinung (s. *Hoffmann/Riem*, in: *Wassermann*, GG-AK, Rdnr. 78 zu Art. 5) zu

---

<sup>65</sup> Dies sollte man als zentrales Argument benutzen, auch wenn dies in der Rechtswirklichkeit der BRD häufig „relativiert“ wird.

<sup>66</sup> Dieses Argument greift nicht durch, sollte aber trotzdem gebracht werden, da aufgrund der Behauptung von der weitgehenden Meinungsfreiheit in der BRD der Vorwurf der Zensur schon irgendwie wirkt.

Recht darauf hin, dass die eigentliche Gefahr der demokratiewidrigen Meinungsunterdrückung in der Nachzensur,<sup>67</sup> also in der staatlichen Verfolgung wegen falscher Argumentationsmuster, Ideen und Ideologien liegt. Will man die *Hitler*-Diktatur wirklich und gänzlich „bewältigen“ (und nicht nur das, was einem gerade linkspolitisch in den Kram passt), dann muss sich das **Zensurverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG auch** auf die **Nachzensur** beziehen, weil die Meinungsunterdrückung im Dritten Reich (wie auch in der DDR) fasst ausschließlich durch letztere erfolgt ist (s. *Kienzle*, Logophobie, in: *Kienzle / Mende*, Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, 1981, S. 16). In diesem Sinne gibt es die eindeutige Aussage des Parlamentarischen Rates, dass sich in der Tat das Zensurverbot des Grundgesetzes (im Unterschied zur eindeutigen anderweitigen Regelung nach Art. 111 der bayerischen Verfassung) auf die Nachzensur erstreckt (s. unwiderlegt: *Löffler*, Das Zensurverbot der Verfassung, in: NJW 1969, S. 2225 ff.). Insofern sind die **Anschuldigungen schon deshalb rechtswidrig, weil sie eine staatliche Ideenbewertung beinhalten und daher staatliche Meinungsunterdrückung implizieren**, die mit dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Meinungsfreiheit als für die freiheitliche demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend nicht vereinbar ist.

## VI.

Die Beachtung des Verbots der Nachzensur ist auch deshalb geboten, weil man sich bei der **staatlichen Ideenverfolgung** bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise im **nichtsjustiziablen Bereich** bewegt, wo eigentlich nur - wie insbesondere Qualifikationen wie „latent“ und „Anschein“ andeuten - die **Herrschaft des Verdachts** vorgefunden werden kann. Der amtliche „Kampf gegen Rechts“, dessen Opfer der Betroffene geworden ist (immerhin sind Parteiverbot<sup>68</sup> und Kontenkündigungen<sup>69</sup> erfreulicher Weise bereits am Rechtsstaat gescheitert, s. BVerfG-Beschluß vom 18.03.2003; Az: 2 BvB 1/01 u. a. einerseits und BGH NJW 2003, S. 1658 andererseits),

---

<sup>67</sup> S. dazu auch die Ausführungen im 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Zensurbegriff „(Rechts-) Extremismus“ – Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat\\_Teil-13.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-13.pdf)

<sup>68</sup> Gemeint ist das erste NPD-Verbotsverfahren, das an der Sperrminorität des Verfassungsgerichts wegen der zu weitgehenden staatlichen Unterwanderung der Partei mit V-Leuten des „VS“ gescheitert ist

<sup>69</sup> S. dazu das später erstellte Gutachten des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Zivilrecht-als-politisches-Kampfinstrument.pdf>

verkennt nämlich in einer nahezu primitiven Weise die völlig unterschiedlichen Vorstellungen von Personen, die der politischen Rechten zugeordnet werden, einer in einem freien Land eine politisch völlig legitime<sup>70</sup> Position, um auf der Grundlage aus dem Zusammenhang gerissener Sätze kollektivistische Zurechnungen vornehmen zu können, was auf nichts anderes als auf die Übertragung von Argumentationstopoi der Rassenlehre<sup>71</sup> bei der Beschreibung eines politischen Gegners hinausläuft („Rechtsextremisten“ würden typischerweise „so“ argumentieren), wie dies für den kommunistischen Totalitarismus eigentümlich gewesen ist (s. etwa *Courtois et al.*, Das Schwarzbuch des Kommunismus, S. 701, zur Erklärung des *Pol Pot*-Regimes). Zu Recht hat der *Soziologe Stefan Breuer* in seinen Arbeiten zur Geschichte der Rechten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es die Rechte im strengen Sinn gar nicht gebe, sondern eine Vielzahl von Strömungen, deren Divergenz nicht nur scheinbar oder vorgetäuscht, sondern eine Tatsache sei (vgl. *Breuer*, in: Kursbuch, Dezember 1998). Vor allem kann überhaupt keine Rede sein von einem geheimen Strategiepapier der Rechten, die jede Aktion oder Bewegung kontrolliert und auf ein gemeinsames Ziel hin ausrichtet. Genau diese „Agententheorie“ wird aber von Rechtsextremismus-Päpsten wie dem (neben [REDACTED]) Verfasser des VS-Berichts des Bundes, [REDACTED] oder [REDACTED] vertreten, die von einer homogenen rechten Bewegung ausgehen, aufgespannt zwischen bekennenden Neonazis und „Extremisten der Mitte“ innerhalb der CDU.

Eine derartige Einstellung, die Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens ist, zeigt einen schwerwiegenden Mangel an einem objektiven Erkenntnisinteresse, sondern hat das Bedürfnis, ein möglichst scharf konturiertes Feindbild zu schaffen. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt zur Etablierung jener Herrschaft des Verdachts, von der *Hegel* wusste, dass sie der Inquisition vorarbeite. Wer dann unter Verdacht gestellt wird, hat faktisch **keine Möglichkeit, seine Unschuld zu beweisen**: Man legt ihm keine Taten, sondern Gedanken zur Last und erklärt ihm, dass man seiner Darlegung dieser Gedanken keinesfalls Glauben schenken werde. So wird der Verdächtige – ganz gleichgültig, was er sagt oder tut – als grundsätzlich schuldig betrachtet.

---

<sup>70</sup> Dies muß bei Ideologieverfahren deutlich hervorgehoben werden: Die Behörde soll sich für Verfolgungsmaßnahmen rechtfertigen und nicht der Verfolgte!

<sup>71</sup> Auf diese Weise läßt sich auch ein Rassismus-Vorwurf umkehren: Die Einleitungsbehörde (die hierbei als solche gar nicht genannt ist) argumentiere wie Rassisten, da Rassismus in Kollektivzurechnungen besteht wie er vergleichbar mit dem Vorwurf des „Rechtsextremismus“ vorgenommen wird.

Da **bei der Herrschaft des Verdachts eine Verteidigung unmöglich** ist, ist sie rechtsstaatswidrig. Man hätte eigentlich angenommen, dass die Inquisitionsjustiz überwunden sei!

## VII.

Dazu kommt, dass anerkanntermaßen das von der Einleitungsbehörde angeführte **Mäßigungsgebot keine Kompetenz zur inhaltlichen Bewertung von Meinungsäußerungen**<sup>72</sup> gibt (s. etwa *Kunig*, in: *Badura et al.*, Besonderes Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2003, S. 750: „Mäßigung“ verlangt Wahrung der Form, betrifft noch nicht Inhalte (hierfür ist allein die politische Treuepflicht<sup>73</sup> maßgeblich“).

Was die **Gewährbietungsklausel** anbelangt, so steht fest (s. bei *Kunig*, a. a. O., S. 721), dass „Eintreten“ für diese Prinzipien (der FDGO) auch kann, wer ihre Einhaltung gerade gegenüber dem Staat anmahnt oder Rechtsänderungen, auch Verfassungsänderungen, zu ihrer bewahrenden Fortentwicklung erstrebt.“ Nichts anderes hat der Betroffene getan. Um - hoffentlich - alle Unklarheiten auszuschließen, darf der Betroffene ohne konkrete Bezugnahme auf seine veröffentlichten Ausführungen zusammenfassen, was ihm an der bundesdeutschen Realverfassung<sup>74</sup> nicht gefällt und deren Änderung<sup>75</sup> er daher anstrebt:

1. Der Betroffene ist gegen die Konzeption, wonach „mit dem GG bewusst ein neuer Typ der demokratischen Staatsform geschaffen“ worden wäre (so *Dürig*, in: *Maunz-Dürig-Herzog*, GG-Kommentar, Rdnr. 6 zu Artikel 18 unter 4.), der die Deutschen (Bürger) als „Grundrechtsterroristen“ (ebenda) ansieht; dadurch erhält die Verfassung entschieden einen anderen Stellenwert als in der westlichen Demokratie: Sie schützt nicht länger die Bürger vor ihren Politikern, sondern schützt Politiker vor den Bürgern, auf die Inlandsgeheimdienste losgelassen werden, die Dissidenten ein „falsches Grundrechtsverständnis“ verfolgungspolitisch vorwerfen: Aus Grundrechten werden so stillschweigend

---

<sup>72</sup> Darauf muß immer wieder hingewiesen werden!

<sup>73</sup> Daß diese Treuepflicht bedeuten soll, daß man nur eine bestimmte Meinung haben darf, ist zwar faktisch BRD-Recht, aber trotzdem angesichts des behaupteten Meinungspluralismus absurd!

<sup>74</sup> Damit wird letztlich gesagt, daß man die ideologie-politischen Disziplinarverfahren für verfassungswidrig hält.

<sup>75</sup> Kern des Vorbringens ist natürlich, was aber nicht explizit gesagt werden muß, daß Disziplinarverfahren der vorliegenden Art abgeschafft werden müssen, soll sich die BRD als Rechtsstaat qualifizieren.

über „Werte“ staatliche Kompetenznormen zur politischen Verfolgung, weil man dann „Verfassung“ wie religiöse Dogmen durch verbale Aussagen „verletzen“ kann: Dies ist dann nicht mehr die Garantie der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, sondern (methodisch!) nach Art. 27 der Ulbricht-Honecker-Verfassung, die die Meinungsfreiheit anhand von Verfassungsprinzipien beschränkt. Damit wird das Prinzip der Volkssouveränität, das im Grundgesetz durch den seinen Schlussartikel<sup>76</sup> aus speziellen Gründen besonders hervorgehoben ist, beseitigt, welche sich im Recht des Volkes zur Verfassungsgebung operabel manifestiert. Mit diesem Recht korrespondiert das Recht eines jeden Bürgers, Vorschläge zur Verfassungsänderung zur Diskussion zu stellen, was wiederum die unbeschränkte Kritik an der Verfassungsordnung als vornehmstes Freiheitsrecht voraussetzt, d.h. (ideologische) „Verfassungsfeinde“ kann es dann nicht geben. Da in der Bundesrepublik Deutschland dieses Recht aufgrund der (unterstellten, wirklich gegebenen?) Konzeption nicht so richtig zu bestehen scheint, wird das Prinzip der Volkssouveränität als Wesenbestandteil der FDGO zunehmend durch eine quasi-religiöse „Verfassungssouveränität“ ersetzt (s. *H. Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: Politische Vierteljahrszeitschrift 1995, S. 49 ff.): Bei Verkennen des fragmentarischen Charakters einer rechtsstaatlich-demokratischen Verfassung wird dann das „Grundgesetz“ (genauer: sein „ungeschriebener Teil“, den es eigentlich gemäß Art. 79 Abs. 1 GG nicht geben darf!) zu einem weitgehend geschlossenen Moralsystem, das als „Weltenei“ (*Forsthoff*) Antworten etwa auf geschichtliche und sonstige (Legitimations-)Wahrheiten vorgibt (s. im Einzelnen insbes. *Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für *Carl Schmitt*, 1968, S. 185 ff.):

Nur aufgrund dieser zunehmenden Verfassungsreligiosität<sup>77</sup> war ein Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen überhaupt denkbar!

---

<sup>76</sup> Artikel 146 GG sollte man bei plausiblen Bedarf durchaus anführen; die Kritik etwa an Grundgesetzschriften ist insbesondere nach Artikel 146 GG gerechtfertigt, der eine Ablösung des Grundgesetzes ausdrücklich vorsieht, weshalb eine entsprechende direkte oder indirekte GG-Kritik nicht „verfassungsfeindlich“ sein könne; s. dazu auch den 1. Teil der Beiträge zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-1.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf)

<sup>77</sup> Verfassungsreligiosität impliziert den Vorwurf von Hexenprozessen.

2. Der Betroffene ist dagegen, ein Parteiverbot als Ideenverbot anzusehen (so aber BVerfG, insbes. Bd. 2, 73 f.),<sup>78</sup> vielmehr kann ein derartiges Verbot nur eine notstandsähnliche Maßnahme vorübergehender Art sein, die dadurch gerechtfertigt ist, dass politische Strömungen etwa zum bewaffneten Aufstand schreiten; so wird das Parteiverbot in einer normalen westlichen Demokratie üblicherweise verstanden (vgl. § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark, den der Betroffene zur Übernahme vorschlägt). Die Normalisierung zur westlichen Demokratie hat zur Folge, dass die sog. Propagandadelikte weitgehend abzuschaffen sind.
  
3. Der Betroffene ist dagegen, dass das Bundesverfassungsgericht die Definition der „allgemeinen Gesetze“ als Rechtfertigung der Einschränkung der Meinungsfreiheit, wie sie sich unter Art. 118 WRV durchgesetzt hat,<sup>79</sup> durch eine unberechenbare Werteabwägung („Schaukeltheorie“) aufgegeben hat; damit werden erwünschte Auffassungen, etwa durch weitgehende Abschaffung des Ehrenschatzes privilegiert, unerwünschten Auffassungen wird etwa ein Menschenwürdeschutz entgegengehalten, obwohl Art. 5 Abs. 2 GG erkennbar die „Ehre“ und nicht die Menschenwürde als Schrankenbestimmung aufweist. Die Unberechenbarkeit der Gewährleistung der Meinungsfreiheit, die durch die Anweichung vom Weimarer Recht herbeigeführt worden ist, ist wesentlicher Grund, weshalb ein Beamter nicht sicher sein kann, was er entgegen die Meinungsfreiheit verehrenden gerichtlichen Ankündigungen eigentlich sagen darf und ist Grundlage dafür, dass gegen den Betroffenen überhaupt ein auf „Menschenbild“ und „Anschein“ gestütztes Disziplinarverfahren denkbar erschien, was nach Weimarer Recht absolut ausgeschlossen gewesen wäre.

---

<sup>78</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Nichtverbotsurteil gegen die NPD vom 17.01.17 mit Verbotsbegründung ausdrücklich von dieser Konzeption distanziert, kann dies aber nicht durchhalten – aber prinzipiell stellt dies ein Argument dar, daß man wegen weltanschaulicher Aussagen auch disziplinarrechtlich nicht verfolgt werden kann (in der Praxis kann dies auch im Bereich des Parteiverbotssurrogats nicht durchgehalten werden), aber vielleicht überzeugt man ja den Ermittlungsführer und die Einleitungsbehörde.

<sup>79</sup> Wegen des Hinweises auf die grundsätzlich auch bei der GG-Auslegung anwendbarer Lehre nach der freien Weimarer Reichsverfassung muß sich der Betroffene von der Website von *General-Franco-Katholiken* vorwerfen lassen, sich auf ein Staatshandbuch von 1930 abzustützen; dies als Vorwurf von Leuten, die sich auf die sehr altertümliche Bibel abzustützen pflegen, ein typisches Beispiel der grotesken GG-Religiosität, die viele für „Verfassung“ halten; diese Dauerphilosophen nehmen sich dabei als Ideologen gegen rechts im Sinne des tiefen Ressentiments des traditionellen Katholizismus gegen den Nationalliberalismus noch schlimmer aus als VS und Linksextremisten zusammen, s. <https://philosophia-perennis.com/tag/josef-schuesslburner/>

Außerdem ist der Betroffene schockiert, dass das BVerfG es für zulässig erachtet hat, dass eine „offenkundige Tatsache“ (vgl. zuletzt *Fritjof Meyer*, Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Neue Erkenntnisse durch neue Archivfunde, in: Osteuropa, 2002, S. 631 ff.), trotz Garantie von Meinungsfreiheit und Menschenwürderecht auf Irrtum strafrechtlich geschützt werden darf; damit wird „Verfassung“ zu einer Staatsreligion, mit all den Freiheitsgefährdungen, die das mit sich bringt. Einen religiösen Charakter nimmt Verfassung auch dadurch an, dass man unter Verletzung der Normenhierarchie die Verfassung „verletzen“ können<sup>80</sup> soll, ohne ein positives Gesetz verletzt zu haben. Bekenntnisse zu Ideologiewerten wie geschichtspolitische Legitimationsstrategien (etwa, dass sich „das Grundgesetz“ „aus Auschwitz“ legitimiere, so *Außenminister Fischer*) werden dann zur „Verfassung“.

Nur aufgrund dieser Verfassungsreligiosität, die Herr [REDACTED]<sup>82</sup> als „Moral“ schützen wollte, war ein Verfahren gegen den Betroffenen als Vertreter der rechtsstaatlichen Aufklärung<sup>83</sup> überhaupt denkbar!

4. Der Betroffene ist gegen die erhebliche Durchlöcherung des Legalitätsprinzips, die in der Anerkennung der Kategorie „noch nicht verbotener Parteien“ besteht (s. BVerfGE 39, 334 ff., 360). Damit steht die Freiheit aller auf dem Spiel, da Freiheit doch unteilbar ist. Hauptanwendungsbereich ist natürlich das Dienstrecht, wo die Meinungsfreiheit für unerwünschte Auffassungen in der Hochphase des sog. Radikalenerlasses konzeptionell auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte Sekten herabgestuft worden ist (so *Böckenförde*, in: *Böckenförde et al.*, Extremisten und öffentlicher Dienst,<sup>84</sup> 1981, S. 28, FN 30), wobei allerdings zu hoffen ist,

---

<sup>80</sup> Die Gefährdung bzw. Verletzung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist dem bundesdeutschen Verfassungsschutz immanent; s. dazu den Teil *Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gesetzmaessigkeit-der-Verwaltung-gerichtete-Bestrebungen-.pdf>

<sup>81</sup> Es geht hierbei um den damaligen, mittlerweile pensionierten Leiter der Personalreferats, der sich als maßgeblicher Betreiber des Verfahrens betätigt hat.

<sup>82</sup> Wie vor.

<sup>83</sup> Diese Umkehrung der Rollen sollte in derartigen Verfahren immer angestrebt werden: Der Betroffene repräsentiert Rechtsstaat und freiheitliche demokratische Grundordnung – die Verfolgungsbehörde agiert und zwar konkret und nicht nur ideologisch gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung!

<sup>84</sup> Diesem Werk können noch immer gute verfassungsvergleichende Argumente gegen den bundesdeutschen Demokratiesonderweg entnommen werden.

dass die erkannte Menschenrechtswidrigkeit des „Radikalenerlasses“ doch eine Wendung zur westlichen Demokratie in der BRD erbracht haben könnte, wie wohl in der angeführten Entscheidung des BVerwG impliziert ist): Selbstverständlich ist weder in Italien ein Beamter verfolgt worden, weil er Mitglied der KPI ist, noch in Frankreich einer, weil er Mitglied des Front National ist. Diese Freiheit erstrebt der Betroffene für die Bundesrepublik Deutschland!

5. Der Betroffene ist befremdet, dass sich das BVerfG und die Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang weigern, die gute und richtige Entscheidung zur Regierungspropaganda (DÖV 1977, S. 282 - 288 mit Anmerkung von *Seifert*, *ibid.* S. 288 – 290) dahingehend anzuwenden, dass damit die VS-Berichte der üblichen Art, die Argumentationsmuster und Ideologien gegnerischer Strömungen durch Ideologen wie [REDACTED] bewerten, als verfassungswidrig erkannt werden. Eine Regierung hat die Kompetenz, ihre Politik zu vertreten und dabei Kritik argumentativ zurückzuweisen, darf aber Opposition nicht als solche bekämpfen: Genau dies machen aber VS-Berichte gegenüber „noch nicht verbotenen Parteien“, wobei damit nicht etwa die SPD gemeint ist, obwohl auch diese noch nicht verboten ist, sondern bestimmte Parteien gemeint sind, die erkennbar einen ungesicherten Legalitätsstatus haben, was es so in „liberalen Demokratien des Westens“ nicht gibt.
  
6. Der Betroffene wendet sich entschieden gegen die groteske Bedeutung der öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste, was für den *Economist* (vom 29. April 1995, S. 36) Anlass gewesen ist, vom *German way of democracy* zu sprechen; das Scheitern des NPD-Verbotsverfahrens<sup>86</sup> an der V-Mann-Problematik macht eine geradezu russische Herrschaftskonzeption deutlich! Es kann nicht Aufgabe von Inlandsgeheimdiensten sein, eine „geistig-politische Auseinandersetzung“ zu führen, weil dies Grundrechte mit Staatskompetenzen verhängnisvoll verwischt und das Recht der Meinungsfreiheit zur Regierungspropaganda verfremdet. Immerhin hat die Generation von Politikern, die man noch als Verfassungsväter ansehen kann,

---

<sup>85</sup> Gemeint ist der VS-Beamte, gegen den der Betroffene die Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hat. <https://links-enttarnt.de/dienstaufsichtsbeschwerde-gegen-einen-links-extremistischen-mitarbeiter-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz>

<sup>86</sup> Gemeint ist damit der 1. Verbotsverfahren, das für das vorliegende Verfahren deshalb relevant war, weil der abgelehnte Gutachter Prozessvertreter eines antragstellenden Staatsorgans in diesem Verfahren war.



keine derartigen Berichte vorgesehen, sondern es naturgemäß den Inlandsgeheimdiensten verboten haben,<sup>87</sup> Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Generation wusste noch von der totalitären Verfremdung von Meinungsfreiheit zur Regierungspropaganda und der Pervertierung etwa des Demonstrationsrechts zu einem staatlichen Demonstrationenzwang, wie er konzeptionell bei Staatsdemonstrationen „gegen Rechts“ durchgeschienen ist.

7. Insgesamt ist der Betroffene gegen die Vorschriften im Grundgesetz, die sich in einer westlichen Demokratie nicht oder nicht in einer derartigen Radikalität finden: Dazu gehört, dass ein Verein wegen eines falschen Gedankens verboten werden kann (Art. 9 GG), dass Kommunikationsgrundrechte „verwirkt“ werden können (Art. 18 GG), dass Parteien an der Willensbildung des Volks mitwirken (Art. 21 GG), während doch das Volk durch Parteien die staatlichen Willensbildung herbeiführen müsste (so ausdrücklich die Regelung in der italienischen Verfassung). Der Betroffene ist gegen die verfassungsrechtliche Irreversibilität der internationalen Einbindung (Art. 23 n. F., 24 GG) und findet es befremdlich, dass etwa nur den Deutschen der sog. Angriffskrieg verboten sein soll (Art. 26 GG), nicht jedoch anderen Staaten, da diese über keine derartige Vorschrift verfügen (der legitime Kern dieser Vorschrift ist ja bereits durch Art. 25 GG abgedeckt).
  
8. Es kann schließlich nicht angehen, dass jede Partei rechts von der CDU, vor der man befürchtet hat, dass sie die wohl verfassungswidrige 5%-Klausel überwinden könnte, als „extremistisch“ eingestuft wird, um die undemokratische Sperrwirkung dieser Klausel, die ohnehin erheblich höher als die nominellen 5% ist, ins Unüberwindliche zu steigern, was sich neben anderen Mechanismen, wie die sozialisierte Meinungsfreiheit im Rundfunksystem, das vom BVerfG mit eigenartigen Begründungen verteidigt worden ist, bei gleichzeitigen Plebiszitverbot (ein entscheidender Unterschied zu anderen Staaten mit wahlrechtlichen Klauseln) zu einer Verfälschung des Mehrheitsprinzips führt (bei der BT-Wahl von 1969 lässt sich dies sogar formell nachweisen: Ohne 5%-Klausel und „Verbotsdiskussion“ hätte es keine Regierung Brandt / Scheel

---

<sup>87</sup> Gerade für Jüngere ist es immer wieder erhellend, wenn darauf hingewiesen wird, daß es in der Bundesrepublik Deutschland eine Zeit gab als noch keine „Verfassungsschutzberichte“ existiert haben: Demokratie ist also auch ohne Verfassungsschutzberichte machbar: Unglaublich!

geben können!). Dieser „Kampf gegen Rechts“ (wie es bezeichnender Weise und gegen das Mehrparteiensystem gerichtet heißt) kontrastiert erheblich gegenüber der großzügigen Behandlung von DDR-Diktaturparteien und den fragwürdigen „Grünen“, was ja wohl mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht allzu viel zu tun haben dürfte.

9. Darüber hinaus meint der Betroffene, dass eine Haushaltssanierung nur mehr möglich ist durch eine Reform des Föderalismus im U.S.-amerikanischen Sinne (radikale Umsetzung des sog. Konnexitätsprinzips), wie er überhaupt das amerikanische politische System (Präsidialsystem) aus unterschiedlichen Gründen für besser hält als das Regierungssystem der Bundesrepublik (was aber wohl eine Angelegenheit von Art. 146 GG darstellt).

Die Forderung nach Abschaffung oder entschiedenen Modifizierung der entsprechenden GG-Vorschriften, einschließlich der entsprechenden positivrechtlichen „Ausführungsvorschriften“, steht erkennbar nicht im Widerspruch zu den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern zielt darauf ab, mit der westlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland wirklich ernst zu machen.

Es wäre grotesk, darin eine „verfassungsfeindliche“ Einstellung zu erkennen.

## VIII.

Da erkennbar verfassungsrechtliche Forderungen im „Parteienstaat“ von Parteien durchgesetzt werden, die davon profitieren, während der demokratietheoretisch unbefriedigende *status-quo* der Bundesrepublik von den durch diesen profitierenden Gruppierungen – in der Regel: verbissen - verteidigt wird, kommt der Betroffene nicht umhin, sich für eine Rechtspartei einzusetzen, da Linksparteien trotz ihrer Diktaturvergangenheit nicht mehr diskriminiert werden und daher deren berechtigte frühere Kritik an der Verfassungsschutzkonzeption,<sup>88</sup> wie sie etwa noch von den

---

<sup>88</sup> Die besten Argumente gegen die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und das Verbotsersatzregime findet sich im linken Kampf gegen den in der Tat seinerzeit hauptsächlich gegen links (DKP) gerichteten Literatur von Linksprofessoren der Jahre 1960 bis ca. 1980; dann erfolgte der Wandel zu linksautoritären Einstellungen.

Professoren *Abendroth* (s. Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967) oder *Ridder* (s. etwa dessen Kommentierung, insbes. von Art. 21 GG im Alternativ-Kommentar, wo er die Bundesrepublik gar nicht mehr als wirkliche Demokratie anerkennen will) geübt worden ist (gegen die Disziplinarverfahren hätten durchgeführt werden müssen, wenn man die Maßstäbe anlegt, die gegen den Betroffenen angewandt werden!), verstummt ist (nachdem man wohl an die 10.000 „Radikale“ mit Disziplinarverfahren überzogen hat, ein in einer westlichen Demokratie kaum vorzufindender Vorfall). Daher ist der Betroffene für eine Rechtspartei, die sich die volle Umsetzung des westlichen Demokratiekonzepts im legitimen Eigeninteresse auf die Fahne schreibt. Wer diese Einstellung für „verfassungsfeindlich“ hält, will das demokratische Mehrparteienprinzip bekämpfen. Der Betroffene geht davon aus, dass die Untersuchungsführerin nicht diesen verfassungsfeindlichen Tendenzen ihre Hand reicht.

Dabei muss der **Betroffene** betonen, dass er **keiner derartigen Partei angehört**, weil die von ihm erwünschten konzeptionellen Voraussetzungen, für die er sich im Interesse des Parteienpluralismus einsetzt, noch nicht gegeben scheinen. Er hat in der sog. „Schillpartei“ (wenngleich ohne große Hoffnung) zumindest eine kleine Chance zur Durchsetzung des politischen Pluralismus in der Bundesrepublik gesehen und war fast zwei Jahre Vorsitzender des Landesschiedsgerichts NRW<sup>89</sup> dieser Partei. Für den Betroffenen hat sich seit etwa einem Jahr die Chance ergeben, in sog. libertären Blättern wie *eigentümlich frei* publizieren zu können, da hier mit dem Betroffenen erkannt worden ist, dass die Durchsetzung einer liberalen Politik derzeit nur mit einer Rechtspartei, die über den vollen Legalitätsstatus verfügt (was bislang nicht gegeben ist), möglich ist. Der Fall „Möllemann“<sup>90</sup> hat vielen Liberalen die Augen hinsichtlich der Wirkungsweise der sozialistischen Salamtaktik des „Aufschneidens“ des politischen Pluralismus geöffnet, die sich nach der Erledigung von „rechts“ notwendigerweise gegen den Nationalliberalismus (so schon die Anti-FPÖ-Sanktionen der EG-Staaten und die Ansätze der staatlichen Diskriminierung von „Bund freier Bürger“) und gegen den konservativen Flügel der CDU richten wird, wie der Fall „Hohmann“<sup>91</sup> deutlich gemacht hat. Dass dies (mangels anderer die Opposition erschreckender Vorwürfe)

---

<sup>89</sup> Die Schiedsgerichtsentscheidungen sind veröffentlicht bei:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Entscheidungen-des-Schiedsgerichts.pdf>

<sup>90</sup> Dies war seinerzeit ein aktueller Vorgang.

<sup>91</sup> Wie vor.

alles unter „Antisemitismus“ läuft, zeigt die Effektivität der sozialistischen Salomitaktik, der es nach Ansicht des Betroffenen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entschieden entgegen-zutreten gilt.

#### D.

Abschließend darf der Betroffene noch eine **Würdigung**<sup>92</sup> des gegen ihn gerichteten **Verfahrens** vornehmen:

#### I.

Angesichts des im Ergebnis für ihn positiven Vorermittlungsberichts hätte man schon erwarten dürfen, dass die Einleitungsbehörde unter Bezugnahme etwa auf einschlägige Rechtsprechung darlegt, warum sie sich inhaltlich an diesen Bericht nicht mehr gebunden sieht, mag auch das Verbot der Doppelbestrafung und dergleichen nicht unmittelbar gelten. Ohne überzeugende Darlegung (neue Rechtsprechung, neue Gesetzeslage?), weshalb der frühere Bericht nicht mehr gelten soll, setzen sich die für die Einleitung des förmlichen Verfahrens dem Verdacht<sup>93</sup> der Verfolgung Unschuldiger durch Disziplinarverfahren (§ 344 Abs. 2 Nr. 2 StGB) aus, zumindest in der Begehensform des strafbaren Versuchs. Anerkanntermaßen genügt hierzu bedingter Vorsatz: Dieser wäre im Falle von Herrn [REDACTED]<sup>94</sup> nachweisbar, hat er es in seiner „Anhörung“ am 12. März 2001 durchaus für möglich gehalten, dass „bessere Juristen“ zu einem anderen Ergebnis kommen würden als seine Annahme, die zur Einleitungsverfügung geführt hat. Herr [REDACTED]<sup>95</sup> glaubte sich zu einer rechtsstaatswidrigen „Moral“-Politik berechtigt, hat er doch etwas von „unmoralisch“ gestammelt und davon gesprochen, dass „Opfer des Dritten Reiches diffamiert“ würden, was den Betroffenen deshalb sprachlos gemacht hat, weil er gar nicht wusste, dass Kaganowitsch, Sinowjew oder Trotski zu den Opfern des Dritten Reiches zählen sollen.

Bemerkenswerter, aber nicht verwundernder Weise, fehlen in den „Anschuldigungen“ jegliche Präzedenzentscheidungen: Es gibt wohl keinen Fall, in dem jemand in der

---

<sup>92</sup> Damit wird die Funktion umgedreht: der Betroffene klagt an!

<sup>93</sup> Hier liegt wiederum die implizite Drohung mit Strafverfahren gegen Bedienstete der Einleitungsbehörde vor.

<sup>94</sup> Damaliger Leiter des Personalreferats und maßgeblicher Betreiber der Verfolgungsmaßnahme gegen den Betroffenen.

<sup>95</sup> Wie vor.

Bundesrepublik Deutschland disziplinarrechtlich verfolgt worden wäre, weil er ein falsches „Menschenbild“ hat! Auch wegen des „Anscheins einer Einstellung“ dürfte noch keiner mit einem Disziplinarverfahren überzogen worden sein. Sämtliche Verfahren, bei denen „Antisemitismus“ eine Rolle gespielt hat, liegen anders, was belegt, dass es im Verfahren gegen den Betroffenen nicht um ein berechtigtes Anliegen geht (wobei nach Ansicht des Betroffenen entgegen staatsideologischer Tendenzen, dieser Vorwurf als solcher im Übrigen keinen anderen Stellenwert haben dürfte, als etwa der Vorwurf des Antikatholizismus oder einer Anti-Rechts-Einstellung), sondern hier ein sozialistisches Kampfinstrument<sup>96</sup> eingesetzt werden soll.

## II.

Das ganze Verfahren gegen den Betroffenen ist Bestandteil des „Kampfes gegen Rechts“, der überwiegend gescheitert ist und beim Betroffenen die Hoffnung weckt, dass juristische Argumente gegenüber ideologiestaatlichen Angriffen doch noch eine Bedeutung haben und sich somit der Rechtsstaat, für den der Betroffene eintritt, stärker zeigt als die ideologiestaatlichen Tendenzen, die gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind und diese tendenziell durch eine „antifaschistische Neuordnung“ ersetzen wollen, in der es wie einst in der Volksrepublik China (für viele nunmehr regierende „Grünen“ einst Vorbild!), verboten sein soll, politisch rechts zu sein.

Es stellt nach Ansicht des Betroffenen schon eine gewisse Keckheit dar, einen als Prozessbevollmächtigten amtlichen Hauptvertreter dieses „Kampfes gegen Rechts“ im Verfahren gegen den Betroffenen unter konspirativen Umständen als „objektiven“ Gutachter einzuschalten, wobei Hauptzweck von dessen Einschaltung war - auch wenn die entsprechende Einschätzung das Bundesdisziplinargericht<sup>97</sup>

---

<sup>96</sup> Daß sich auch insofern die Rollen von Ankläger und Verteidiger umdrehen lassen, ist dargestellt mit dem Beitrag: **Bundesdeutscher „Kampf gegen rechts“ als latenter Antisemitismus**  
[https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat\\_Teil-6.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-6.pdf)

<sup>97</sup> Die Begründung des Bundesdisziplinargerichts in der Entscheidung, die zur Ablösung des Untersuchungsführers wegen Besorgnis der Befangenheit geführt hatte, läßt sich nur so einschätzen, daß es das Gericht sehr geschmerzt haben muß, so entscheiden zu müssen – deshalb werden zunächst zahlreiche Vorwürfe gegen den Untersuchungsführer zurückgewiesen, um dann endlich zum entscheidenden Punkt kommen zu müssen, was nur zur Ablösung dieser Person mit SPD-Parteibuch führen konnte – ein ordnungsgemäßes Urteil würde anders ausgesehen haben: Das Gericht hätte sofort die maßgebliche Entscheidungsformel (Ablösung) begründen müssen, um dann zu sagen, daß dahingestellt bleiben müsse / könne, ob es auch die weiter geltend gemachten Gründe durchgreifen (oder auch, daß diese nicht maßgebend sind). Gegen diese sog. Relationstechnik wird bei diesen Ideologieverfahren häufig verstoßen, zuletzt auch durch das Bundesverfassungsgerichts in seiner gegen die NPD

zurückgewiesen hat - dem Betroffenen durch hohe Gutachtenskosten die Ausübung der Meinungsfreiheit im Wortsinne „teuer“ zu machen. Aufgrund der Akteneinsicht, die vom Untersuchungsführer [REDACTED] verweigert worden war, bzw. der Stellungnahme der Behörde im 66er-Verfahren<sup>98</sup> lässt sich entnehmen, dass die Einschaltung eines Gutachters vom Bundesdisziplinaranwalt vor Eröffnung eines eventuellen Verfahrens angeregt worden war, d.h. als Voraussetzung einer Prüfung, ob überhaupt ein derartiges Verfahren in Betracht kommt. Dann hätte „man“ aber dem Betroffenen die Kosten nicht auferlegen können und außerdem wollte man halt „schnellen Prozess“ machen, da ja alles so „offensichtlich“ gewesen ist. Dies wirft wiederum die Frage auf, warum dann Herr [REDACTED] einen Gutachter brauchte, dessen Einschaltung wiederum die Einleitungsbehörde ihm schon bei Bestellung „angeraten“ haben schien.

### III.

**Aufgrund seines ideologiepolitischen** und damit rechtsstaatswidrigen **Ausgangspunkts war das gesamte Verfahren mangelhaft**,<sup>99</sup> wobei die Rechtsstaatswidrigkeit damit anfang, dass der Einleitungsbehörde die Geltendmachung der Befangenheit des Herrn [REDACTED]<sup>101</sup> gemäß § 21 VwVfG durch den Betroffenen mit Schreiben vom 20.03.2001 in einer wirklich arroganten Weise absolut nicht interessiert hat; es ist entgegen den Ausführungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz keine Entscheidung des vorgesetzten Abteilungsleiters ergangen, weshalb entgegen das *obiter-dictum* des Bundesdisziplinargerichts in der gegen den Untersuchungsführer [REDACTED] ergangenen Entscheidung die **Einleitung des Disziplinarverfahrens** gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG e contr. **wohl unwirksam** ist. Die Einleitung dürfte auch deshalb als unwirksam sein, weil erst nach dieser Einleitung

---

ergangenen Nichtverbotsentscheidung, das aber trotzdem eine Verbotsbegründung aufweist! <https://links-enttarnet.de/parteiverbotskritik-teil-27>

<sup>98</sup> Antrag auf Beschleunigung des Verfahrens nach Überschreitung einer gesetzlich vorgesehenen Frist, die seinerzeit in § 66 BDO geregelt war.

<sup>99</sup> Diese Ausführungen, mit denen in der Stellungnahme, wäre sich nicht Anlage zu einem entsprechenden anwaltlichen Schreibens gewesen, hätte begonnen werden sollen (so viel Formalisierung wie möglich!), waren in dem trotz der vorliegenden Stellungnahme durchgeführten gerichtlichen Verfahren ausschlaggebend für das Einstellungsurteil, auch wenn das Gericht nicht alle Formalverstöße gewürdigt hat, sondern nur den - allerdings zentralen Punkt - daß dem Betroffenen eine Verteidigung nicht möglich war.

<sup>100</sup> Gemeint: damalige Leiter des Personalreferats.

<sup>101</sup> Wie vor.

dem Betroffenen die „Analyse“ des Herrn [REDACTED] vom Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt worden ist, so dass dem Betroffenen die Anschuldigungen, die er nur erahnen konnte und sich selbst ausdenken sollte, zum Zeitpunkt der „Anhörung“ am 12. März 2001 nicht bekannt waren, mit der Folge, dass eine **„Anhörung“ im Rechtssinne als Ersatz des Vorermittlungsverfahrens überhaupt nicht stattgefunden** hat. Gerade, wenn die ominöse „Anhörung“, die als „Personalgespräche wegen schriftstellerischer Nebentätigkeit“ angekündigt gewesen ist, die Durchführung eines an sich gebotenen (weiteren) Vorermittlungsverfahrens ersetzen sollte, hätten die Anschuldigungen dem Betroffenen möglichst konkret mitgeteilt werden müssen. Da dem Betroffenen nicht einmal der Charakter des „Personalgespräche“ mitgeteilt worden war, konnte der Betroffene keinen Verteidiger<sup>102</sup> beiziehen, was er getan hätte, wenn ihm der wirkliche Charakter dieses „Personalgesprächs“ bekannt gewesen wäre.

Diese Verfahrensweise des Herrn [REDACTED] kommt nahe an den Rechtsbeugungsverdacht heran, weil das Vorenthalten eines Verteidigers diesen Straftatbestand verwirklicht.

#### IV.

Da diese Verfahrensweise nicht rechtzeitig korrigiert worden ist, glaubte „man“, sie auch im förmlichen Verfahren fortsetzen zu können und mit dem Befangenheitsantrag gegen den Untersuchungsführer ähnlich umgehen zu können wie mit dem (sicherlich rechtlich weniger gewichtigen) entsprechenden Antrag gegen den zuständigen Vertreter der Einleitungsbehörde. Dieser **Verfahrensnihilismus** hat zu den bekannten Folgerungen geführt, wobei die Gegenwartsbewältigung<sup>104</sup> der Ablösung des Untersuchungsführers [REDACTED] noch immer noch aussteht und sich somit das rechtlich bedenkliche (wenn nicht rechtswidrige) Verhalten der Behörde noch immer fortsetzt.

#### V.

---

<sup>102</sup> Auch dies geht in Richtung Rechtsbeugungsvorwurf – die Verhinderung der Beiziehung eines Anwalts erfüllt den Straftatbestand!

<sup>103</sup> Gemeint: damalige Leiter des Personalreferats.

<sup>104</sup> Gemeint: Durchführung des gegen den abgelösten Untersuchungsführers beantragten Disziplinarverfahrens nebst Rückforderung der unnötigen Gutachtenskosten.

Dazu kommt, dass das Verfahren den im **Bundesamt für Verfassungsschutz** beschäftigten SPD-Personal eine **Racheaktion** ermöglicht hat, nicht nur, weil das auf diese zurückgehende Vorermittlungsverfahren gescheitert ist, sondern weil der Betroffene dem Bediensteten [REDACTED] in einem längeren Artikel in der Zeitschrift *Criticon*, welcher in der Zeitung *Junge Freiheit* nachgedruckt worden<sup>105</sup> ist, ein problematisches Verfassungsverständnis nachgewiesen hatte. Derartige Kritik können diese Herren nicht ertragen; statt sich, wie in einem freien Staat üblich, mit der Kritik des Betroffenen schriftstellerisch auseinanderzusetzen (der Genannte publiziert als „Privatmann“ unter Berufung auf seine Dienststellung sehr viel und weitete dabei unter Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes<sup>106</sup> die „Verfassungsfeinde“ erheblich über den amtlich festgestellten Bereich aus), wird unter Missbrauch der Dienststellung „administrativ“ vorgegangen, wobei man Herrn [REDACTED] als Analysenschreiber vorgeschickt hat.

Außerdem ist der Betroffene durch seine Beiträge im Sammelband von *Knütter / Winckler* über den Verfassungsschutz zum anerkannten konstruktiven Kritiker des sog. Verfassungsschutzes geworden (s. dazu die Besprechung in der *Welt* vom 19.02.2002, s. Anlage, die allerdings das Anliegen des Betroffenen nicht voll verstanden hat). Die Ideologen des Verfassungsschutzes scheinen deshalb den Betroffenen zu fürchten, weil sich die Gerichtsbarkeit seinen Auffassungen anschließen könnte, womit das wesentlichste Herrschaftsinstrument des Kartellparteiensystems (das unverkennbar als solches bezeichnet werden kann) demokratiekonform zur demokratietheoretisch unbedingt erforderlichen Erosion gebracht werden könnte. Wenn es aber um Macht geht, kennt man halt keinen Spaß.

Die Entschlossenheit zur Ausschaltung politischer Opposition außerhalb des Kartellparteiensystems zeigt sich auch daran, dass begründet vermutet werden kann, dass die in der Zeitschrift „Max“ gebrachte Hetze gegen den Betroffenen als „Bodewigs brauner Beamter“ von den Mitarbeitern des VS initiiert worden ist. Der vermutliche

---

<sup>105</sup> Dieser Artikel ist zwischenzeitlich eingearbeitet in den 9. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salomitaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat\\_Teil-9.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-9.pdf)

<sup>106</sup> Auch hier ist wieder das Problem angesprochen, daß wirklich im Dienst begangene Rechtsverletzungen disziplinarrechtlich im staatsreligiösen Kampf der Politpfaffen gegen Rechts nicht interessieren; s. zuletzt „Äußerungen gegen die AfD bleiben folgenlos“ in: *JF* vom 17.01.2020, S. 6: Immerhin hatte es gegen den Kommandeur des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr, *Reinhardt Zudrop*, ein Disziplinarverfahren wegen dienstlich abgegebener Propaganda gegen die AfD gegeben.



Verfasser dieses Beitrags, *Gernot Moderi* arbeitet in der Zeitschrift „blick nach rechts“, einer Verfassungsschutzvorfeldzeitschrift der SPD, eng mit [REDACTED] und Herrn [REDACTED] vom BMI zusammen, um dort „privat“ unter Verletzung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebots die Personen zu bekämpfen, die sie auch dienstlich – im Widerspruch zur Konzeption der westlichen Demokratie – bekämpfen dürfen und selbstverständlich, entsprechend der sozialistischen Salamtaktik, auch noch über diesen Bereich hinausgehende Personen. *Moderi* ist dabei der Verbindungsmann sowohl zu politischen Magazinen wie „Panorama“ oder „Stern“, aber auch zu „Antifa“-Gruppierungen und über diese zur (post?)kommunistischen PDS, was die antidemokratische PDS-Anfrage im Bundestag gegen den Betroffenen erklärt, der parallel zum amtlichen Verfahren der Behörde Stimmung gegen den Betroffenen machen sollte. Letzteres ist deshalb nicht gelungen, obwohl die ehemalige kommunistische Presseagentur der DDR in einer Pressemitteilung ebenfalls Stimmung zu machen suchte, weil es den „liberalen“ Blätter doch irgendwie peinlich ist, „gegen rechts“ etwas zu befürworten, was sie bekämpft haben, als es primär (und mit größerer Berechtigung) „gegen links“ gegangen war (während die Linke im Allgemeinen keine oder kaum Skrupeln hat, andere entgegen den Grundsätzen, die sie für sich selbst in Anspruch nimmt, zu verfolgen). Aus den lächerlichen Vorwürfen einer angeblichen „Verfassungsfeindlichkeit“, die bei „Max“, PDS-Bundestagsanfrage und ADF-Meldung gegen den Betroffenen vorgebracht worden sind, wie die dass er *Hitlers* Antisemitismus primär der sozialistischen Traditionslinie<sup>107</sup> zugeordnet habe, sah sich keine etablierte Zeitung bemüßigt, dies aufzugreifen und zu „skandalisieren“. Lediglich der abgelöste Untersuchungsführer [REDACTED] meinte, dies<sup>108</sup> groß zu den Akten des Untersuchungsverfahrens fügen zu müssen, wobei zu vermuten ist, dass ihm dies vom Bundesamt für Verfassungsschutz, d.h. von dem gegenüber dem Betroffenen gemäß § 21 VwVfG befangenen Herrn [REDACTED] übergeben worden sein dürfte. Damit schließt sich der Kreis, der von Herrn [REDACTED] über Zwischenglieder zur linksextremistischen PDS und zurückführt.

---

<sup>107</sup> Damit ist in der gerichtlichen Anschuldigungsschrift der Behörde, welche die vorliegende Stellungnahme doch nicht verhindern konnte, hantiert worden und sollte wohl „latenten Antisemitismus“ zum Ausdruck bringen! Im Ideologie-Staat (Gegensatz zum Rechtsstaat) ist man vor den abstrusesten Anschuldigungen nicht geschützt – derartige „Anschuldigungen“ sollte man aber nicht zu widerlegen suchen, sondern sie als rechtlich irrelevant kennzeichnen; im übrigen hat die entsprechende - anscheinend irgendwie „verfassungsfeindliche“ -Argumentation Eingang gefunden in der Werk des Verfassers: *Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus* [Amazon.de: Schüßlburner, Josef: Bücher](https://www.amazon.de/Schüßlburner-Josef-Bücher)

<sup>108</sup> Gemeint: Artikel des „Max“ agierend als Moritz des VS.

Der Betroffene nimmt nicht an, dass die Untersuchungsführerin *dieser* „Verfassungsschutz-Koalition“ die Hand reicht.

## E.

Sollte angesichts dieser **Mangelhaftigkeit in Form und Inhalt** das Verfahren gegen den Betroffenen nicht alsbald eingestellt werden, wird wirklich die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimiert: Nicht durch den Betroffenen, sondern durch die Einleitungsbehörde und den sog. „Verfassungsschutz“,<sup>109</sup> dessen Verhältnis zur Verfassung nach Auffassung eines Verwaltungsrichters in einem ähnlichen Verhältnis steht wie das der Kunstkammern des Dritten Reiches zur Kunst: Diese Art von „Verfassungsschutz“ muss dringendst zur Vermeidung eines Ansehensverlusts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Behörden überwunden werden!

Dies kann etwa durch **Einstellung des Verfahrens gegen den Betroffenen**<sup>110</sup> bewirkt werden.

Bonn, den 25. Mai 2004

gez. Josef Schüßlburner

---

<sup>109</sup> Hier wird abschließend nochmals im Sinne der Umkehr der Rollen (aus Verteidigung wird Anklage) klargestellt: Nicht der Betroffene, sondern die Einleitungsbehörde und der „Verfassungsschutz“ agieren – und zwar durch Handlungen und nicht durch bloße Meinungsäußerungen – gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung!

<sup>110</sup> Dem ist dann das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Disziplinkammer) mit der Begründung gefolgt, daß die Einleitungsverfügung unwirksam war; das Urteil ist rechtskräftig geworden, da die Behörde von der Revision zum Bundesverwaltungsgericht abgesehen hat; für diese behördliche Entscheidung könnte die vorliegende Stellungnahme doch bedeutsam gewesen sein, weil die Behörde befürchten mußte, daß sich das Revisionsgericht die Ausführungen des Betroffenen insbesondere hinsichtlich der formalen Verstöße (nicht unbedingt inhaltliche Aussagen) doch hätte zu eigen machen können, auf die das Verwaltungsgericht nach seiner Rechtskonstruktion nicht eingehen mußte; dem stand durchaus die Befürchtung des Betroffenen gegenüber, daß ein Erfolg einer behördlichen Revision nicht hätte ausgeschlossen werden können: Der Ideologiestaat ist nicht berechenbar!

## Alle Parteien in den Verfassungsschutzbericht?

### **Jenseits der V-Mann-Affäre: Provokante Überlegungen für eine Reform einer oft kritisierten Einrichtung**

Von Guido Heinen

Berlin - Kritik am Verfassungsschutz, das war in den letzten 30 Jahren eine Domäne des linken Justemilieu: fließend die Übergänge von den Linksautonomen, die unter Beobachtung stehen, Marxisten-Leninisten, die sich bei der Revolution nicht unbeobachtet fühlen, hin zu kopfschüttelnden Intellektuellen, die zumindest durch die Wahl der Begriffe wie "Lauschangriff" und "Schlapphüte" jenen "Spitzelstaat" aufleben lassen, den man in der Realität so schwer nur zu belegen vermag.

Dabei ist es ja für viele ausländische Beobachter schon eine gewöhnungsbedürftige Vorstellung, dass der deutsche Staat einige seiner Bürger besonders scharf beobachtet, allein auf Grund ihrer Gesinnung und ihrer daraus kommenden Tätigkeit, nicht etwa, weil sie Straftaten begingen. Der in der Bevölkerung breit getragene Reflex des freiheitlich-demokratischen Staates, die Aktivitäten an seinen Rändern zu beobachten, um Gefahren frühzeitig erkennen zu können, bedarf nach dem Ende des Kalten Krieges sicherlich einer neuen Begründung. Aber nach dem 11. September wird manchem wieder klar geworden sein, wie sinnvoll ein solches Frühwarnsystem sein kann.

Verfassungsschutz, das war immer irgendwie etwas Staatstragendes, Konservatives und allein deshalb "Rechtes", weil es zumeist Linke sind, die sich darüber aufregen. Dies ist natürlich Unsinn, denn der Staat hat mindestens drei Augen: für Rechts-, Links- und Ausländerextremismus - und auf keinem ist er blind, hofft der Bürger so lange, bis er mit ansehen muss, wie in Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt die Beobachtung einschlägiger PDS-Kader eingestellt wird.

Seit jüngstem äußert sich auch eine fundierte konservative und "rechte" Kritik am Verfassungsschutz. Sie entzündete sich an der schwer nachvollziehbaren und offenbar parteipolitisch motivierten Einstufung der konservativen Wochenzeitung "Junge Freiheit" durch den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz. Hier wurde zum ersten Mal die Beobachtung eines rechten, aber sich zur Demokratie bekennenden Mediums problematisiert. Der Fall, den der nationalliberale Jurist Manfred Brunner akribisch dokumentiert, steht deshalb auch nicht umsonst in der Mitte des Sammelbandes. Die "JF" wurde über Jahre vom Verfassungsschutz NRW als "rechtsextremistisch" beziehungsweise "dessen verdächtig" bezeichnet. Brunner sieht in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 II GG), weil so die Publikation aus dem demokratischen Diskurs herausgedrängt werde.

Josef Schüßlburner legt in dem vorliegenden Band den Entwurf eines "alternativen" Verfassungsschutzberichtes vor. Dieser solle eben nicht mehr enthalten, "was sich nicht auch auf Grund der Lektüre allgemein zur Verfügung stehender Publikationen ermitteln ließe" und somit die geheimdienstlichen Maßnahmen zumindest reduzieren. Der Autor plädiert dafür, dem "polizeirechtlichen Ansatz eines dem Rechtsstaat adäquaten Verfassungsschutzes" wieder zu Ehren zu verhelfen und tatbestandsmäßig gegliederte Berichte über alle (!) Parteien vorzulegen. Er erhofft sich davon unter anderem den Nachweis, dass "über die politische Gewalttätigkeit hinausgehend eine Verfassung naturgemäß nur von politischen Kräften verletzt werden kann, welche über den Staatsapparat verfügen". Ein extremer Vorschlag, dessen Originalität es gestandenen Verfassungsschützern kalt den Rücken herunterlaufen lässt.

Viele der in diesem Band formulierten Gedanken sind provokant, mitunter wirken die Beiträge überzeichnet. Dennoch bietet das bereits Ende des Jahres 2000 erschienene Buch vor dem Hintergrund der "V-Mann-Affäre" zur aktuellen Debatte um die Arbeit der Verfassungsschutzämter detailreich ausgelegt zahlreiche prominente Fälle, präzise nacherzählende, aber auch Grundlagen diskutierende Positionen. Diese sind zumeist unbequem - und gerade deshalb eine Debatte wert.